

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 21. September 2026
um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses
Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 21. September 2026

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|-------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 | Seite | 1 - 3 |
| 2. Teilrevision Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen | Seite | 4 - 17 |
| 3. Totalrevision Reglement über das unbeschränkte Parkieren | Seite | 18 - 63 |
| 4. Sondervorlage: Investitionskredit Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse | Seite | 64 - 70 |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 6. Anträge | | |
| 7. Diverses | | |

Birsfelden, 4. August 2026, GRB Nr. 2026-360

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Teilrevision Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Die vorgeschlagene Teilrevision basiert vorwiegend auf Erfahrungen aus der Praxis. So musste immer wieder festgestellt werden, dass die Verzinsung der Rückforderungen bei Angehörigen respektive bei den Erbinnen und Erben zu Unverständnis und Unklarheiten führt. Das hat dann zur Folge, dass daraus Einsprachen entstehen. Zudem zeigte sich, dass die aktuelle Handhabung der Rückforderung im Zusammenhang mit dem Mindestbezug von CHF 5'000.– teilweise als unfair wahrgenommen wird.

Die wichtigsten Änderungen sind deshalb: Verzicht auf die Rückforderung von Zinsen sowie Aufhebung des bisherigen Mindestbezugs von CHF 5'000.– für Rückforderungen aus dem Nachlass.

Die finanziellen Auswirkungen werden insgesamt als neutral eingeschätzt: Die wegfallenden Zinserträge von rund CHF 2'500.– pro Jahr dürften durch zusätzliche Rückzahlungen infolge der Abschaffung des Mindestbezugs ausgeglichen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass das teilrevidierte "Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" mit Änderungen in den § 3 (Abschnitte 1, 2, 5, 6 und 7) und § 4 (alle Abschnitte) genehmigt wird.

Totalrevision Reglement über das unbeschränkte Parkieren

Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren soll an veränderte Rahmenbedingungen, aktuelle Bedürfnisse und neue Entwicklungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung angepasst werden. Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Trennung von Gebühren-Grundsätzen (Reglement) und Ausgestaltung der Gebühren (Verordnung)**

Im Reglement sollen die wesentlichen Grundsätze der Gebührenerhebung sowie ein verbindlicher Gebührenrahmen festgelegt sein. Die konkreten Gebühren für Parkkarten und die Nachtparkierung sollen jedoch künftig in der Verordnung festgehalten sein. Mit dieser Anpassung können die konkreten Gebühren bei Bedarf künftig einfacher und schneller angepasst werden.

- **Definitive Einführung Parkregime Birmatt im Sommer**

Der Pilot Birmatt hat gezeigt, dass die Anpassung der Parkregeln im Sommer Wirkung entfaltet. Eine definitive Einführung der Parkzone Birmatt wird im Reglement festgehalten. Die Monate werden in der Verordnung definiert

- **Autoarme Siedlungen**

Es gibt in Birsfelden mehrere Bauprojekte, bei denen im Quartierplanreglement eine Reduktion der zu erstellenden Auto-Parkplätze festgehalten ist. Das darf nicht dazu führen, dass die Bewohnenden ihre Fahrzeuge im öffentlichen Raum parkieren. Die Bewohnenden autoarmer bzw. autofreier Siedlungen sollen deshalb vom Erwerb einer Dauerparkkarte ausgenommen werden.

- **Digitalisierung der Parkkarten**

Ab Dezember 2026 werden Parkkarten ausschliesslich digital vergeben und eine ausgedruckte Parkkarte ist nicht mehr erforderlich. Das Reglement muss deshalb an den entsprechenden Stellen angepasst werden.

- **Vereinfachung der Bewirtschaftungstypen**

Bisher gibt es in Birsfelden für den Parkraum vier Bewirtschaftungstypen. Neu soll diese Anzahl auf drei reduziert werden: weiss markierte Parkplätze (Parkuhr), «Blaue Zone Allgemein» und «Blaue Zone Birmatt (Sommer)».

Im Rahmen der Vernehmlassung haben die Parteien EVP, SP und Grüne Stellung genommen und die Totalrevision grundsätzlich begrüsst.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Totalrevision des Reglements über das unbeschränkte Parkieren genehmigt wird.

Sondervorlage: Investitionskredit Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse

Die Gemeinde Birsfelden hat beschlossen, das Areal der alten Gemeindeverwaltung an der Hardstrasse innerhalb eines Quartierplans der Wohnnutzung zuzuführen und an drei Baurechtsnehmer abzugeben. Die Grundlagen dafür sind nun geschaffen.

Um zeitgleich mit den Baurechtsnehmenden das Projekt realisieren zu können, hat die Gemeinde das Bauprojekt der Umgebungsgestaltung erarbeitet und abgeschlossen. Darin enthalten sind die neue Wegerschliessung des Areals sowie die Neugestaltung der Grünflächen ausserhalb der Baurechtspartellen. Unter Berücksichtigung des bestehenden Baumbestands werden neben der ökologischen Aufwertung auch Schwammstadtmassnahmen umgesetzt.

Von den aus einer Ausschreibung bzw. aus dem Projektwettbewerb QP siegreich hervorgegangenen Planern wurde ein Bauprojekt inkl. Kostenvoranschlag mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % erarbeitet. Die Realisation soll in den Jahren 2027 bis 2029 erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass für die Umsetzung der Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse ein Investitionskredit für CHF 2'247'000 bewilligt wird. Zudem sollen Lohn- und Materialpreisänderungen (gegenüber der Preisbasis Oktober 2020) mitbewilligt werden. Sie sind in der Abrechnung nachzuweisen.

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 2. Gemeindeversammlung des Jahres 2026

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. April 2026

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. April wird grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

2. Areal Zentrum, Freigabe Baurechte

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 1. Juni 2026 die Anträge des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) wie folgt beurteilt:

- Zu 1. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
- Zu 2. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
- Zu 3. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich sowie mit 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung wird beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz zur Verhandlung und zum Abschluss der Baurechtsverträge mit:
 - a. Baugenossenschaft wohnen&mehr, Baurechtsparzellen 1/A1+A2 und 2/A3
 - b. Wohngenossenschaft Redingbrücke, Baurechtsparzellen 3/B1/B2

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

2. Die Anfangsbaurechtszinsen der Baurechtsparzellen betragen:
 - a. Baurechtsparzellen 1/A1+A2 und 2/A3 CHF 344'000.– / Jahr
 - b. Baurechtsparzelle 3/B1/B2 zwischen CHF 80'000.– und CHF 106'000.– / Jahr.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

3. Das Bestandsgebäude auf der Baurechtsparzelle 2/A3 Birspark 2 wird an die Baurechtsnehmerin Baugenossenschaft wohnen&mehr zum Schätzwert von CHF 1'700'000.– übergeben. Davon können notwendige und nachgewiesene Rückbau-, Schadstoffsanierungs- und Erdbebenertüchtigungsmassnahmen abgezogen werden. Der effektive Kaufpreis kann nicht weniger als CHF 1.– betragen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Jahresbericht mit Jahresrechnung 2025

Empfehlung der Gemeindegemeinschaft

Die Gemeindegemeinschaft hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 1. Juni 2026 die Anträge des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) wie folgt beurteilt:

- Zu 1. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
- Zu 2. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Nein-Stimmen wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2025, die mit einem Defizit von CHF 586'102.– abschliesst, wird genehmigt.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Nein-Stimmen wird beschlossen:

2. Der Jahresbericht 2025 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

4. Tätigkeitsbericht 2025 der GPK

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 1. Juni 2026 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2025 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

5. Anträge

Es sind keine neuen Anträge eingegangen und es bestehen keine pendenten Anträge.

Birsfelden, 22. Juni 2026

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung



TRAKTANDUM NR. 2

Teilrevision "Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen"

1. Ausgangslage

Das "Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" wurde per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Im 2023 wurde das Reglement erstmals teilrevidiert. Dabei wurde lediglich die Regelung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge angepasst sowie die «Kompetenzdelegation» an die AHV-/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung im Reglement klar festgehalten.

In der bisherigen Anwendungspraxis muss immer wieder festgestellt werden, dass die Verzinsung der Rückforderungen bei Angehörigen respektive bei den Erbinnen und Erben zu Unverständnis und Unklarheiten führt. Das hat dann zur Folge, dass daraus Einsprachen entstehen. Zudem zeigte sich, dass die aktuelle Handhabung der Rückforderung im Zusammenhang mit dem Mindestbezug von CHF 5'000.– teilweise als unfair wahrgenommen wird.

Diese beiden Punkte sowie ein paar weitere, vorwiegend "redaktionelle" Anpassungen sind der Auslöser für die vorliegende Teilrevision.

2. Erwägungen

Die wichtigsten Punkte im vorliegenden Vorschlag zur Teilrevision des Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- **Zuständigkeit und Ausrichtung von Zusatzbeiträgen (§ 3)**

- Im neuen Absatz 1 wird präzisiert, dass Zusatzbeiträge nur auf Gesuch hin ausgerichtet werden, sofern die gesuchstellende Person vor dem Eintritt in ein Alters-/Pflegeheim oder Spital den Wohnsitz in Birsfelden hatte.
- Im heute schon bestehenden zweiten Absatz wird präzisiert, dass ein Gesuch um Zusatzleistungen sowohl separat, wie auch zusammen mit einem Gesuch um Ergänzungsleistungen eingereicht werden kann.
- Mit den neuen Absätzen 5 bis 7 werden Details betreffend Auszahlungen und Informationen darüber festgehalten. Sie sollen die Transparenz und die Klarheit für alle beteiligten Personen und Stellen erhöhen.

- **Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§ 4)**

- Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation oder der Erhalt einer Erbschaft kann zur Folge haben, dass kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen besteht. In diesem Fall können ausgerichtete Zusatzbeiträge inklusive Zinsen zurückgefordert werden. Auf die Verzinsung soll in Zukunft verzichtet werden. Dafür sprechen die folgenden Gründe: relativ aufwändige Berechnung, grosses Unverständnis bei den Betroffenen sowie relativ geringe Erträge (Absatz 1).
- Die Höhe der Rückforderungen zu Lebzeiten wird neu genauer definiert: sie dürfen die Höhe der wirtschaftlichen Verbesserung nicht übersteigen (Absatz 2).
- Bisher gilt ein «Mindestbezug» von CHF 5'000.-. Das bedeutet, dass Erbende erst dann zu einer Rückzahlung verpflichtet werden können, wenn die ausgerichteten Zusatzbeiträge

grösser waren als der genannte Betrag. Darauf soll zukünftig verzichtet werden: unabhängig von der Höhe der bezogenen Zusatzbeiträge besteht die Pflicht zur Rückzahlung aus dem Nachlass.

- Die angepassten respektive neuen Absätze 3, 4 und 5 sind teilweise Folgen von bereits erläuterten Änderungen oder dienen der Präzisierung, zum Beispiel im Fall der Mitwirkung.

Die ausführliche synoptische Darstellung «Aktuelle Version zur neuen Version» findet sich zudem im Anhang 2 dieser Vorlage.

3. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung hat im Zeitraum von 27. Mai 2026 bis 17. Juli 2026 stattgefunden. Die EVP (Sektion MuttENZ-Birsfelden) und die SP Birsfelden haben sich daran beteiligt. Parallel dazu wurde die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) um eine Vorprüfung gebeten.

Die beiden Parteien haben sich grundsätzlich positiv zu den vorgeschlagenen Änderungen geäußert. Aus der Rückmeldung des Kantons ergaben sich einzelne, problemlose Anpassungen.

Die detaillierten Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Vorprüfung durch die FKD sowie die Stellungnahmen des Gemeinderats dazu finden sich in ausführlicher Form in der angehängten «synoptischen Darstellung».

4. Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen dürften insgesamt neutral ausfallen.

Einerseits würden sich die wegfallenden Zinsen auf rund CHF 2'500.- pro Jahr belaufen. Andererseits kann mit dem Wegfall des «Mindestbezugs» von CHF 5'000.- damit gerechnet werden, dass die ausfallenden Zinsen kompensiert werden.

5. Weiteres Vorgehen

Nach unbenutztem Verstreichen der Referendumsfrist wird das teilrevidierte Reglement der zuständigen kantonalen Instanzen zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der bereits durchgeführten Vorprüfung kann damit gerechnet werden, dass die Genehmigung zeitnah und vorbehaltlos erfolgt. Das teilrevidierte Reglement könnte sodann durch den Gemeinderat voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das teilrevidierte "Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" mit Änderungen in den § 3 (Absätze 1, 2, 5, 6 und 7) und § 4 (alle Absätze) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 4. August 2026, GRB Nr. 2026-362

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1 & 2: Reinfassung Reglement & Synoptische Darstellung Reglement

Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Vom 9. April 2018 (Stand 15. Mai 2023)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den § 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG),

beschliesst:

§ 1 Regelungsbereiche und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§ 2)
- b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§ 3)
- c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§ 4)
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge (§ 5)

² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken:

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales, für Unterbringung und Betreuung

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrags. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge*

¹ Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern der Wohnsitz der Person vor dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim oder Spital in der Einwohnergemeinde Birsfelden war.

² Das Gesuch ist zusammen mit dem Antrag der Ergänzungsleistungen bei der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde Birsfelden einzureichen oder mit einem separaten Antrag bei der kantonalen Ausgleichskasse zu stellen.

³ Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht. *

⁴ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Zusatzbeiträge direkt an die Person entrichten.

⁶ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügbaren Zusatzbeiträge zu informieren.

⁷ Die Zusatzbeiträge werden monatlich ausgerichtet. Bei Ein- oder Austritten werden nur die effektiven Tage im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital vergütet.

§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

² Rückforderungen zu Lebzeiten werden maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Verbesserung in Rechnung gestellt.

³ Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet.

⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Rückforderung gelten:

- a. Die im definitiven Erbschaftsinventar aufgeführten Vermögenswerte
- b. Die Berechnungen der Rückforderung der Ergänzungsleistungen

⁵ Die in Absatz 4 genannten Dokumente sind von den Erbinnen/Erben oder den Begünstigten unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert der AHV-Zweigstelle Birsfelden einzureichen. Unabhängig davon hat die AHV-Zweigstelle Birsfelden das Recht, zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

§ 4a * Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 5 Übergangsregelung

¹ Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 5a * Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

ANHANG 2: Synoptische Darstellung

Teilrevision Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Hinweis:

Änderungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sind im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement **gelb** markiert.
Änderungen am Vorschlag für das teilrevidierte Reglement, welche sich aus der Vernehmlassung ergeben haben, sind **blau** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit den §2aquater und 2aquinquies des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:	unverändert	--
§ 1 Regelungsbereiche und Definition	§ 1 Regelungsbereiche und Definition	
¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2abis ELG an Personen, die in den Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte: a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge (§2) b. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§3) c. die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (§4) d. die Übergangsregelung der Zusatzbeiträge (§5)	unverändert	--

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 1 Regelungsbereiche und Definition (Fortsetzung)	§ 1 Regelungsbereiche und Definition (Fortsetzung)	
² Die Zusatzbeiträge decken folgende Finanzierungslücken: a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitaltes, für Unterbringung und Betreuung b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitaltes, für Unterbringung und Betreuung	unverändert	--
³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.	unverändert	--
§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge	§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge	
¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung jeweils fest auf Basis des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesamtbetrags. Der Gemeinderat legt im Budget die Betriebe, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, inkl. Tarife offen.	unverändert	--
² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.	unverändert	--

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge	§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge	
	¹ Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Niederlassung der Wohnsitz der Person vor dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim oder Spital in der Einwohnergemeinde Gemeinde Birsfelden war.	Der neue Absatz 1 enthält zwei wesentliche Anpassungen resp. Klärungen gegenüber dem heutigen Reglement: - Zusatzbeiträge werden nur auf Gesuch hin ausbezahlt. - Bisher ist nicht definiert, dass der Wohnsitz vor Eintritt in eine Institution in Birsfelden sein muss. Ist das nicht der Fall, ist Birsfelden nicht zuständig.
¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.	² Das Gesuch ist zusammen mit dem Antrag der Ergänzungsleistungen bei der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde Birsfelden einzureichen oder mit einem separaten Antrag bei der kantonalen Ausgleichskasse zu stellen.	Der Antrag muss nicht zwingend mit der EL-Anmeldung erfolgen. Es gibt auch die Möglichkeit, den Antrag separat zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen. Somit wird der bisherige Absatz 1 mit der Möglichkeit den Antrag separat bei der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen ergänzt und ist jetzt neu als Absatz 2 aufgeführt.
² Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.	³ Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.	Neue Nummerierung
³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.	⁴ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.	Neue Nummerierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge (Fortsetzung)	§ 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge (Fortsetzung)	
--	⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Zusatzbeiträge direkt an die Person entrichten.	In speziellen Fällen, z. Bsp., wenn ausserkantonale Heime die Finanzierungslücke nicht kennen, kann es sinnvoll sein, die Zusatzbeiträge direkt an die Person auszuzahlen. Das kantonale Gesetz sieht diese Möglichkeit bereits vor. Aus Gründen der Transparenz soll das aber auch im kommunalen Reglement wiederholt werden.
--	⁶ Die verfügende Stelle ist berechtigt, die Alters- und Pflegeheime oder die Spitäler über die verfügbaren Zusatzbeiträge zu informieren.	Für die Information der Heime/Spitäler bestand bisher keine gesetzliche Grundlage. Das soll mit der Anpassung verbessert werden.
--	⁷ Die Zusatzbeiträge werden monatlich ausgerichtet. Bei Ein- oder Austritten werden nur die effektiven Tage im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital vergütet.	Zusatzbeiträge werden nur ab Heimeintritt bis -austritt (oder Todesfall) ausbezahlt. Dies ist für Personen oft nicht ganz klar, da die Berechnung der SVA (welche die Person erhalten) mit dem ganzen Monat dargestellt wird. Mit diesem Zusatz wird diese Praxis gesetzlich verankert.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderats:

FKD:

§ 3.1 Zwingende Änderung aus der Vorprüfung der Finanz- und Kirchendirektion;

In den Bemerkungen zum abgeänderten Absatz 1 wird aufgeführt, dass der Antrag nicht zwingend mit der EL-Anmeldung erfolgen muss. Dies ist korrekt. Allerdings fehlt durch die geplante Änderung nun eine Bestimmung, die regelt, wo der Antrag einzureichen ist. Damit in jedem Absatz nur eine Regelung ist, empfehlen wir, dies in einem separaten Absatz zu regeln.

Relevant ist gemäss §2a^{bis} Absatz 1 ELG BL der Wohnsitz und nicht die Niederlassung. Diese werden zwar meist übereinstimmend sein, sind aber zwei unterschiedliche rechtliche Begriffe. Da das kommunale Reglement die kantonale Bestimmung nicht übersteuern kann, ist dies zwingend in Übereinstimmung zu bringen.

EVP:

§3.1 unter Bemerkungen: Aus der Erklärung geht nicht hervor, inwiefern eine spätere Einreichung des Gesuches für Zusatzbeiträge (als die EL-Anmeldung) eine Verjährungsfrist kennt. Konkret: die Zusatzbeiträge werden ab EL-Anmeldung/1. Zahlung) oder erst per Einreichung-Datum Gesuch Zusatzbeiträge oder gar erst nach erfolgter Genehmigung der Zusatzbeiträge erstmals ausbezahlt.

Stellungnahme des Gemeinderates:

- Zur FKD: Der Gemeinderat dankt für die Hinweise. Sie wurden entsprechend übernommen.
 - Zur EVP: Grundsätzlich werden die Fristen in den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzen festgelegt. Der Gemeinderat verzichtet deshalb darauf diese Bestimmungen im vorliegenden Reglement zu wiederholen.
- Zur Erklärung: Nach dem Eintritt ins Heim haben die betroffenen Personen sechs Monate Zeit um den EL Anspruch ab Heimeintritt geltend zu machen. Wenn der Antrag um die EL später als sechs Monate nach Heimeintritt eingereicht wird, dann wird der Anspruch ab "Einreiche-Datum" berechnet. Für die Anträge auf Zusatzbeiträge gelten die entsprechenden Fristen.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge	§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge	
¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.	¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden von einer Bewohnerin oder einem Bewohner samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.	Im Grundsatz unverändert. Auf die Verzinsung soll, aufgrund des ungünstigen Aufwand- und Ertragsverhältnisses sowie des grossen Unverständnisses seitens der Betroffenen, verzichtet werden. Das entspricht zudem der Praxis vieler grösserer Baselbieter Gemeinden.
--	² Rückforderungen zu Lebzeiten werden maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Verbesserung in Rechnung gestellt.	Bisher war nicht definiert, dass die Rückforderung zu Lebzeiten maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Verbesserung (wie z. Bsp. Erbschaft, Lottogewinn etc.) in Rechnung gestellt werden kann. Diese "Lücke" soll geschlossen werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (Fortsetzung) ² Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erlassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.00 übersteigen.	§ 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge (Fortsetzung) ³ Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erlassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.00 übersteigen.	
		Es werden drei Anpassungen vorgeschlagen: - neue Nummerierung - Streichung der Zinsen (siehe auch Abs 1) - Streichung des "Mindestbezugs" (von CHF 5'000): unabhängig davon, wie hoch die erhaltenen Zusatzbeiträge waren, sollen sie zurückgefordert werden. Damit werden alle Empfängerinnen und Empfänger gleichbehandelt. Die wegfallenden Einnahmen aus den Zinszahlungen können voraussichtlich ganz oder teilweise durch die Streichung des "Mindestbezugs" kompensiert werden.
³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).	³ Die Höhe des Zinses entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen (BWG).	Siehe Abs 1: wenn die Zinsen gestrichen werden, muss auch deren Höhe nicht definiert werden.
	⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Rückforderung gelten: c. Die im definitiven Erbschaftsinventar aufgeführten Vermögenswerte d. Die Berechnungen der Rückforderung der Ergänzungseinkünfte	Diese Bestimmungen sind im Grundsatz im kantonalen Gesetz geregelt (§ 3 und § 3b der Verordnung zum Ergänzungseinkünftegesetz des Kantons BL). Aus Gründen der Transparenz sollen sie auch im kommunalen Reglement festgehalten werden.
	⁵ Die in Absatz 4 genannten Dokumente sind von den Erbinnen/Erben oder den Begünstigten unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert der AHV-Zweigstelle Birsfelden einzureichen. Unabhängig davon hat die AHV-Zweigstelle Birsfelden das Recht, zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einzuholen.	Mit dem neuen Absatz 5 wird die Pflicht "zur Mitwirkung" der betroffenen Personen klar definiert. Das war bisher nicht der Fall, was immer wieder zu Unklarheiten und Diskussionen geführt hat.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates - EVP: Mit Schreiben vom 13.07.2026 wurden der Gemeinde einige Fragen gestellt. a) Wie viele Personen haben in den letzten 4 Jahren durchschnittlich jährlich Zusatzbeiträge in Birsfelden erhalten? b) Um welche Totalbeiträge handelt es sich jährlich in den Jahren 2022-2025 (Tendenz)? c) Wie viel dieser Rückforderung Totalbeiträge konnten tatsächlich jährlich in diesem Zeitraum bisher eingenommen werden? d) Vermutlich fällt der Rückforderungsverzicht der Zinsen, im Vergleich der Gesamtsumme der Rückforderung, finanziell kaum ins Gewicht (entspricht in % ca.?) - SP Die SP Birsfelden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Die Präzisierungen schaffen mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Der Verzicht auf die Verzinsung rückzahlbarer Zusatzbeiträge ist sinnvoll und trägt zu einer administrativen Vereinfachung sowie zur Entlastung der Betroffenen bei. Auch die Streichung des Mindestbezugs von CHF 5'000 wird unterstützt, da dadurch alle Bezügerinnen und Bezüger sowie deren Nachlässe gleich behandelt werden. Stellungnahme des Gemeinderates: Zur EVP: Der Gemeinderat dankt für das Interesse der EVP; a) Die Anzahl Personen per Stichtag 31.12. liegt bei 79 Personen (2022), 81 Personen (2023), 74 Personen (2024) und 87 Personen (2025). Im Durchschnitt haben 80 Personen Zusatzbeiträge erhalten. b) Gemäss Abschlussrechnungen wurden Auszahlung in der Höhe von rund CHF 950'000.- im Jahr 2022 ausbezahlt. Im Jahr 2023 waren es rund CHF 1'430'000.-, im Jahr 2024 CHF 1'405'000.- und im Jahr 2025 CHF 1'705'000.-. c) 2024 wurden Rückforderungen in der Höhe von ca. CHF 25'500.- in Rechnung gestellt und vollständig bezahlt. 2025 wurden die Rückforderungen in Höhe von rund CHF 236'500.- gestellt und davon wurden ca. 231'000.- bezahlt. d) Die Zinsen entsprechen in etwa 1.05% des Gesamtrückforderungsbetrags. Zur SP: Der Gemeinderat dankt der SP Birsfelden für die unterstützende Rückmeldung.		

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum	§ 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum	
¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.	unverändert	--
² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.	unverändert	--
§ 5 Übergangsregelung	§ 5 Übergangsregelung	
1 Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.	unverändert	--
§ 5a Rechtsmittel	§ 5a Rechtsmittel	
¹ Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	unverändert	--
² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	unverändert	--

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 6 Vollzug	§ 6 Vollzug	
¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.	unverändert	--



TRAKTANDUM NR. 3

Totalrevision Reglement über das unbeschränkte Parkieren

1. Ausgangslage

Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren sowie die dazugehörige Ausführungsverordnung der Gemeinde Birsfelden sollen an veränderte Rahmenbedingungen, aktuelle Bedürfnisse und neue Entwicklungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung angepasst werden.

Von einer grösseren Überarbeitung vom Parkreglement aufgrund von lenkenden Massnahmen oder der Überarbeitung der Nachtparkierung wird derzeit abgesehen. Diese komplexen Themen werden in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt angegangen.

2. Erwägungen

Im Reglement und in der Verordnung werden zu den folgenden Punkten Anpassungen vorgenommen, die in den beiliegenden Synopsen aufgezeigt werden¹.

a) Umbenennung zu "Reglement über die Parkraumbewirtschaftung" und "Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung"

Da der Erlass regelt, in welchem Umfang das Parkieren auf dem Gemeindegebiet – unter Vorbehalt verschiedener Einschränkungen – zulässig ist, sollen das Reglement sowie die zugehörige Verordnung entsprechend umbenannt werden. Angesichts der umfassenden Regelung des Parkierens in der Gemeinde Birsfelden handelt es sich dabei inhaltlich um eine Parkraumbewirtschaftung.

b) Trennung von Gebühren-Grundsätzen (Reglement) und Ausgestaltung der Gebühren (Verordnung)

Die Vorlage sieht vor, die konkreten Gebühren für Parkkarten und die Nachtparkierung künftig in der Verordnung statt im Reglement zu regeln. Im Reglement werden weiterhin die wesentlichen Grundsätze der Gebührenerhebung sowie ein verbindlicher Gebührenrahmen festgelegt. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung, Anwohnende, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene nach Möglichkeit zu begünstigen sowie das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip einzuhalten.

Mit dieser Trennung können die konkreten Gebühren bei veränderten Kostenverhältnissen, neuen gesetzlichen Vorgaben oder geänderten Bedürfnissen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung künftig einfacher und zeitnah angepasst werden, ohne dass dafür jeweils eine Reglementsrevision erforderlich ist. Die Gemeindeversammlung behält dabei die Kompetenz, die wesentlichen Rahmenbedingungen der Gebührenerhebung im Reglement festzulegen.

c) Definitive Einführung Parkregime Birmatt im Sommer

Der Pilot Birmatt hat gezeigt, dass die Anpassung der Parkregeln im Sommer Wirkung entfaltet. Eine definitive Einführung der Regelung kann durch eine Anpassung des Reglements sowie der zugehörigen Verordnung umgesetzt werden. Dabei ist im Reglement die Einführung eines Bewirtschaftungstyps «Blaue Zone Birmatt (Sommer)» vorzusehen, der die räumliche Abgrenzung der Parkzone sowie deren Ziel und Zweck festlegt. Ergänzend dazu werden in der Verordnung die geltenden Regeln konkretisiert, insbesondere das Parkregime,

¹ Die totalrevidierte Verordnung ist zu Informationszwecken beigelegt, bildet jedoch keinen Bestandteil des Beschlusses.

die Gültigkeit von Parkkarten, die Dauer der Massnahmen sowie gegebenenfalls weitere relevante Bestimmungen.

d) Autoarme Siedlungen

Es gibt in Birsfelden gleich mehrere Bauprojekte, bei denen sich die Bauherrschaft im Rahmen der vorausgegangenen Quartierplanung verpflichtet hat, flankierende Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die den Bedarf der Bewohnenden für ein eigenes Auto / einen privaten Stellplatz senken. Bei diesen Projekten wurde jeweils im Quartierplanreglement eine Reduktion der zu erstellenden Auto-Parkplätze festgehalten. Diese, für die Bauherren kostensenkende Massnahme darf im Umkehrschluss aber nicht dazu führen, dass die Bewohnenden ihre Fahrzeuge im öffentlichen Raum – also in der blauen Zone – parkieren. Um dieser Möglichkeit auf Kosten der Allgemeinheit einen Riegel vorschieben zu können, werden die Bewohnenden autoarmer bzw. autofreier Siedlungen vom Erwerb einer Dauerparkkarte ausgenommen. Die entsprechende Regelung gilt nicht für die Bewohnenden vorbestandener Bauten.

e) Digitalisierung der Parkkarten

Ab Dezember 2026 werden Parkkarten ausschliesslich digital vergeben. Eine ausgedruckte Parkkarte ist nicht mehr erforderlich, da das Fahrzeugkennzeichen im System hinterlegt ist und bei einer Kontrolle elektronisch überprüft werden kann. Das Reglement sowie die zugehörige Verordnung sind an den entsprechenden Stellen entsprechend anzupassen. Personen, die keine Möglichkeit haben, die Parkkarte digital zu beantragen, können den Antrag weiterhin am Schalter der Gemeindepolizei Birsfelden stellen. Die Parkkarte wird auch in diesen Fällen ausschliesslich digital erfasst; eine physische Parkkarte wird nicht mehr ausgestellt.

f) Anpassung Reglement und zugehörige Verordnung wegen geänderter Rahmenbedingungen

Aufgrund der oben genannten Punkte bietet sich die Möglichkeit, sowohl Reglement als auch die Ausführungsverordnung an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Zum Beispiel sind gemäss aktuellem Reglement Gebühren für Parkierbewilligungen in bar zu entrichten. Der Absatz über Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte verweist auf eine alte, nicht mehr gültige Version. Zudem sind an diversen Stellen sprachliche Anpassungen nötig.

g) Vereinfachung der Bewirtschaftungstypen

Bisher gibt es in Birsfelden für den Parkraum vier Bewirtschaftungstypen. Neu soll diese Anzahl auf drei reduziert werden: "Weiss markierte Parkplätze (Parkuhr)", "Blaue Zone Allgemein" und "Blaue Zone Birmatt (Sommer)".

Eine separate Ausweisung einzelner Bewirtschaftungszonen wie "Zentrum" oder "Kern" ist nicht erforderlich. An diesen Standorten gilt jeweils die signalisierte maximale Parkdauer. Die zulässige maximale Parkdauer je nach Bewirtschaftungstyp wird bisher im Parkreglement festgelegt. Neu soll diese in der Verordnung definiert werden. Dies hat den Vorteil, dass Anpassungen ohne Überarbeitung des Reglements vorgenommen werden können.

h) Anpassung der Strafbestimmungen

Die Strafbestimmung (§ 15) wird präzisiert und auf klar definierte Tatbestände beschränkt. Anstelle einer allgemeinen Formulierung, wonach jeder Verstoss gegen das Reglement strafbar ist, werden die strafbaren Handlungen künftig ausdrücklich genannt. Dazu gehören insbesondere das vorsätzliche oder fahrlässige Machen unwahrer Angaben, die Verletzung von Meldepflichten sowie das Erschweren oder Verhindern von Kontrollen. Damit wird klarer festgelegt, welches Verhalten sanktioniert werden kann. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes richtet.

3. Kantonale Vorprüfung und Vernehmlassung

Das revidierte Reglement über das unbeschränkte Parkieren ist durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat des Kantons Basel-Landschaft vorgeprüft worden. Die Rückmeldungen dieser Vorprüfung sind in die vorliegende Totalrevision eingeflossen. Im Rahmen der Vernehm-

lassung haben die Parteien EVP, SP und Grüne Stellung genommen und die Totalrevision grundsätzlich begrüsst. Insbesondere wird die Aufnahme des Parkregimes im Birmatt in das Reglement ausdrücklich befürwortet. Das Parkiersystem, insbesondere das Nachtparkieren, wird nach wie vor als schwer verständlich wahrgenommen. Der Wunsch nach einer entsprechenden Erläuterung auf der Webseite wird von der Verwaltung geprüft. Auf weitere spezifische Rückmeldungen wird in der synoptischen Darstellung bei den jeweiligen Bestimmungen eingegangen.

4. Finanzierung

Aus dem vorliegenden Vorschlag für die Totalrevision des Reglements über das unbeschränkte Parkieren ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach (unbenutztem) Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Kanton erfolgt die Inkraftsetzung des Reglements und der zugehörigen Verordnung per 01.01.2027.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Totalrevision des Reglements über das unbeschränkte Parkieren wird genehmigt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 11. August 2026, GRB Nr. 2026-374

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1: Vorschlag für das totalrevidierte Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Anhang 1A: Synoptische Darstellung Totalrevision Reglement über das unbeschränkte Parkieren

Anhang 2: Vorschlag für die totalrevidierte Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Anhang 2A: Synoptische Darstellung Totalrevision Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

ANHANG 1: Vorschlag totalrevidiertes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf §§ 6 und 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept während 24 Std.
- b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren.
- c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundschaft der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe.
- d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

§ 2 Grundsatz

Zum Schutz der Anwohnenden und gleichermassen Betroffenen vor Verkehrsimmissionen wird das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht auf den Gemeindestrassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Blaue Zonen zeitlich beschränkt.

§ 3 Gebührenerhebung

1 Anwohnende, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit zu begünstigen.

2 Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughaltenden.

3 Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.

4 Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.

5 Für die Parkkarten und die Nachtparkierung werden Benutzungsgebühren erhoben. Insgesamt müssen diese Gebühren die Kosten decken, wobei dies nicht zwingend für jede einzelne Kartenkategorie zutreffen muss.

6 Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die Gebühren für die Benutzung sowie die Bearbeitung und legt die Tarife für das kostenpflichtige Parkieren fest. Er überprüft die Höhe der Gebühren jährlich und passt diese, falls erforderlich, entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip an.

§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Tagesparkkarten erhältlich sind.

2 Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.

3 Der Gemeinderat kann regionale Gewerbeparkkarten auf dem Gemeindegebiet als gültig erklären.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Birsfelden übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 6 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.

II. Tagesparkierung

§ 7 Typen von Parkkarten

1 Anwohnendenparkkarte

Anwohnende, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Personen im Wochenaufenthalt) können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Anwohnendenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt.

Dieselbe Regelung gilt für auch für Anwohnende, welche regelmässig ein (1) Geschäfts- oder Dienstfahrzeug benutzen.

2 Besuchendenparkkarte

In Birsfelden gemeldete Einwohnende, Personen im Wochenaufenthalt und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine kontrollschildgebundene Besuchendenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

3 Angestelltenparkkarte

Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können eine kontrollschildgebundene Angestelltenparkkarte erwerben. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber nachweisen kann, dass auf dem Privatareal zu wenig Privatparkplätze zur Verfügung stehen.

4 Tagesparkkarte

Tagesparkkarten können für die Blaue Zone der Bewirtschaftungszone Typ II erworben werden.

5 Liegenschaften mit reduzierter Parkplatzanzahl

Keine Parkierbewilligung im Sinne der Absätze 1 bis 3 erhalten Personen und Betriebe, die in Liegenschaften mit einer herabgesetzten Mindestzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge² domiziliert sind.

§ 8 Umfang der Tagesparkierbewilligung

1 Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.

2 Temporär angeordnete Parkierungsbeschränkungen sind vorrangig zu beachten (zum Beispiel im Falle von Bauarbeiten).

² gem. §70 Abs. 2^{bis} RBV

§ 9 Bewirtschaftungstypen

- 1 Die öffentlichen Parkplätze werden drei Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkierdauer unterscheiden.
- 2 Die Bewirtschaftungstypen sind gemäss Plan «Gemeinde Birsfelden Parkraumkonzept» im Anhang örtlich festgelegt.

Typ	Bewirtschaftungszone	Ziel /Zweck der Bewirtschaftung
I	Weiss markierte Parkplätze	- Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung - Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze - Hafen / Industriegebiet / bei Gewerbe- und Verkaufsgeschäften
II	Blaue Zone Allgemein	- Anwohnendenbevorzugung in der Blauen Zone - Besuchende, domizilierte Gewerbetreibende und Angestellte mit Angestelltenparkkarte
III	Blaue Zone Birsmatt (Sommer)	- Zum Schutz der Anwohnenden im Birsmattquartier können in hohen Belastungszeiten spezielle Regelungen durch den Gemeinderat im Rahmen der Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung bestimmt werden

§ 10 Maximale zugelassene Parkierdauer im jeweiligen Bewirtschaftungstyp

Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp legt der Gemeinderat die maximale zugelassene Parkierdauer im jeweiligen Bewirtschaftungstyp in der zugehörigen Verordnung fest

§ 11 Erteilung, Änderungen, Abmeldung und Entzug von digitalen Parkkarten

- 1 Die digitale Parkkarte wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist von den Antragstellenden mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.
- 2 Die Abteilung Sicherheit & Rettung ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der digitalen Parkkarte.
- 3 Änderungen von in der digitalen Parkkarte hinterlegten Daten (wie Wohnsitz- und Fahrzeugverhältnisse) sind der Abteilung Sicherheit & Rettung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- 4 Werden digitale Parkkarten nicht mehr benötigt oder sind die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen, sind die digitalen Parkkarten bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abzumelden.
- 5 Die digitale Parkkarte wird dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung.

III. Nachtparkierung

§ 12 Inhalt der Parkierbewilligung

- 1 Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht ist bewilligungspflichtig. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat über Nacht auf öffentlichen Parkplätzen aller Bewirtschaftungstypen abstellt.
- 2 Personen und Betriebe gemäss §7 Abs. 5 sind nicht berechtigt, Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t regelmässig über Nacht auf öffentlichen Parkplätzen aller Bewirtschaftungstypen abzustellen.
- 3 Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.

§ 13 Erteilung und Abmeldung

- 1 Die Parkierbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 12 erfüllt sind.
- 2 Die Abteilung Sicherheit & Rettung ist zuständig für die Erteilung der Parkierbewilligung.
- 3 Wird die Parkierbewilligung nicht mehr benötigt oder sind die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen, ist dies der Abteilung Sicherheit & Rettung zu melden.

§ 14 Benutzungspflicht für private Parkplätze

Wer über einen Parkplatz auf Privatareal verfügt, hat primär diesen zu benützen. Wer dagegen verstösst, wird ebenfalls gebührenpflichtig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft
- 2 Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.

§ 16 Verfahren

Gegen Entscheide der mit der Ausstellung und Entzug von digitalen Parkkarten und Nachparkiergebühr betrauten Abteilung Sicherheit & Rettung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

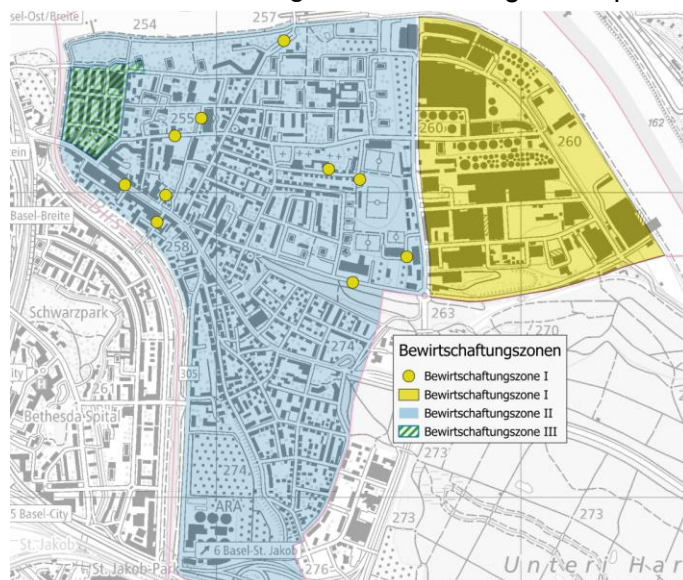
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Anhang zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Räumliche Umsetzung des „Parkierungskonzeptes Tag“/Bewirtschaftungstypen



ANHANG 1A: SYNOPTISCHE DARSTELLUNG TOTALREVISION REGLEMENT ÜBER DAS UNBESCHRÄNKTE PARKIEREN

Hinweis: Allgemeine Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Reglement über das unbeschränkte Parkieren" sind im Vorschlag zum neuen Reglement gelb markiert.

Die Änderungen aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind im Vorschlag zum neuen Reglement blau markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Reglement über das unbeschränkte Parkieren	Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	Der aktuelle Titel ist irreführend, da der Erlass nicht nur Parkierbedingungen definiert, sondern das gesamte Management der Parkflächen regelt. «Parkraumbewirtschaftung» beschreibt den Inhalt präziser.
Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf §§ 6 und 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf §§ 6 und 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:	Keine Veränderung
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	Keine Veränderung
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	Keine Veränderung
Das Parkierungsreglement bezweckt: a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept während 24 Std. b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren. c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für	Das Parkierungsreglement bezweckt: a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept während 24 Std. b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren. c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes	Sprachliche Anpassung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
KundInnen der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe. d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.	für Kundschaft der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe. d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.	
§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz	Keine Veränderung
Zum Schutz von AnwohnerInnen und gleichermaßen Betroffenen vor Verkehrsmissionen wird das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht auf den Gemeindestrassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt, indem blaue Zonen eingerichtet werden.	Zum Schutz der Anwohnenden und gleichermaßen Betroffenen vor Verkehrsmissionen wird das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht auf den Gemeindestrassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Blaue Zonen zeitlich beschränkt.	Sprachliche Anpassung
§ 3 Gebührenerhebung	§ 3 Gebührenerhebung	Keine Veränderung
1 AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermaßen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit zu begünstigen.	1 Anwohnende, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermaßen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit zu begünstigen.	Sprachliche Anpassung
2 Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.	2 Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughaltenden.	Sprachliche Anpassung
3 gestrichen	-	entfällt

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
4 Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.	3 Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.	Anpassung Nummerierung
5 Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.	4 Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.	Anpassung Nummerierung
	5 Für die Parkkarten und die Nachtparkierung werden Benutzungsgebühren erhoben. Insgesamt müssen diese Gebühren die Kosten decken, wobei dies nicht zwingend für jede einzelne Kartenkategorie zutreffen muss.	Gemäss dem Abgabenrechtsgrundsatz müssen Höhe und Voraussetzungen von Gebühren im Reglement selbst festgelegt sein. Da der Gemeinderat die Gebührenhöhe aktuell beliebig festlegen kann, schaffen die neuen Bestimmungen einen verbindlichen Rahmen (z. B. Kostendeckung), die willkürlichen Entscheide verhindert und Anfechtungen durch die Bevölkerung ausschliesst.
	6 Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die Gebühren für die Benutzung sowie die Bearbeitung und legt die Tarife für das kostenpflichtige Parkieren fest. Er überprüft die Höhe der Gebühren jährlich und passt diese, falls erforderlich, entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip an.	Ergänzung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates	§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates	<i>Keine Veränderung</i>
1 Der Gemeinderat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Tagesparkkarten erhältlich sind.	1 Der Gemeinderat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Tagesparkkarten erhältlich sind.	<i>Keine Veränderung</i>
2 Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.	2 Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.	<i>Keine Veränderung</i>
3 Der Gemeinderat kann regionale Gewerbeparkkarten auf dem Gemeindegebiet als gültig erklären.	3 Der Gemeinderat kann regionale Gewerbeparkkarten auf dem Gemeindegebiet als gültig erklären.	<i>Keine Veränderung</i>
§ 5 Typen von Parkkarten		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschoben</i>
1 gestrichen		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschoben</i>
2 <u>Anwohnerparkkarte</u> AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben. Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschoben</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
3 <u>Besucherparkkarte</u> In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, Wochen- aufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantra- gen.		Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" ge- schoben
4 <u>PendlerInnenparkkarte</u> Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben kön- nen Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaf- tungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nach- weisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.		Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" ge- schoben
5 <u>Tagesbewilligung</u> Jedermann kann eine Tagesbewilligung erwerben. Diese gilt in der blauen Zone des Bewirtschaftungs- typs III.		Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" ge- schoben
6 <u>Nachtparkierung</u> Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Park- karten ausgestellt.		Für eine bessere Übersichtlichkeit wird die- ser Abschnitt in Kapitel 3 "Nachtparkierung" geschoben
§ 6 Umfang der Parkierbewilligung		Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" ge- schoben

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
1 Die Parkierbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.		Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschoben
2 Temporär verfügte Parkverbotssignalisationen gehen vor.		Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschoben
§ 7 Haftung	§ 5 Haftung	Anpassung Nummerierung
Die Gemeinde Birsfelden übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.	Die Gemeinde Birsfelden übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.	Keine Veränderung
§ 8 Ausnahmen	§ 6 Ausnahmen	Anpassung Nummerierung
Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.	Keine Veränderung
II. Tagesparkierung	II. Tagesparkierung	Keine Veränderung
§ 5 Typen von Parkkarten	§ 7 Typen von Parkkarten	Anpassung Nummerierung
1 gestrichen	-	entfällt
2 <u>Anwohnerparkkarte</u> AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben.	1. <u>Anwohnendenparkkarte</u> Anwohnende, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Personen im Wochenaufenthalt) können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine	Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Parkkarte Anpassungen Bewirtschaftungstypen Präzisierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.	Anwohnendenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt. Dieselbe Regelung gilt für auch für Anwohnende, welche regelmässig ein (1) Geschäfts- oder Dienstfahrzeug benutzen.	
<u>3 Besucherparkkarte</u> In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, Wochen- aufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.	<u>2 Besuchendenparkkarte</u> In Birsfelden gemeldete Einwohnende, Personen im Wochenaufenthalt und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine kontrollschildgebundene Besuchendenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.	Sprachliche Anpassung Parkkarte Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Präzisierung "kontrollschildgebunden"
<u>4 PendlerInnenparkkarte</u> Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.	<u>3 Angestelltenparkkarte</u> Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können eine kontrollschildgebundene Angestelltenparkkarte erwerben. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber nachweisen kann, dass auf dem Privatreal zu wenig Privatparkplätze zur Verfügung stehen.	Sprachliche Anpassung Parkkarte Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Anpassung Bewirtschaftungstypen Präzisierung "kontrollschildgebunden" Redaktionelle Anpassungen

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
5 <u>Tagesbewilligung</u> Jedermann kann eine Tagesbewilligung erwerben. Diese gilt in der blauen Zone des Bewirtschaftungstyps III.	4 <u>Tagesparkkarte</u> Tagesparkkarten können für die Blaue Zone der Bewirtschaftungszone Typ II erworben werden.	Umbenennung um Missverständnisse zu vermeiden Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Anpassung Bewirtschaftungstypen
	5 <u>Liegenschaften mit reduzierter Parkplatzanzahl</u> Keine Parkierbewilligung im Sinne der Absätze 1 bis 3 erhalten Personen und Betriebe, die in Liegenschaften mit einer herabgesetzten Mindestzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge³ domiziliert sind.	Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ermöglicht es Gemeinden, unter gewissen Auflagen die Anzahl der erforderlichen privaten Parkplätze zu reduzieren. Voraussetzung ist, dass mit einem Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Nachweis erbracht wird, dass die mit dem Projekt vorgesehenen privaten Parkplätze ausreichen. Die Reduktion der Anzahl Parkplätze ist beliebt, da sie sich in der Regel kostensenkend auswirkt. Voraussetzung für die Reduktion ist allerdings, dass die Bauherren gleichzeitig flankierende Massnahmen zur Reduktion des Bedarfs ergreifen, beispielsweise Sharing-Angebote, attraktive Velo-Abstellplätze, Reparaturreinrichtungen etc. Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Massnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Dies ist allerdings erst nach Bezug der Wohnungen möglich, was nachträgliche

³ gem. §70 Abs. 2^{bis} RBV

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
		Korrekturen erschwert und den Bewohnern, sofern sie nicht vorab informiert wurden, nur bedingt zu vermitteln ist. Die Vorgabe, dass Bewohnende oder Betriebe in diesen Arealen keine Dauerparkkarten beziehen können, verpflichtet die Bauherren, die zukünftigen Bewohnenden offen über das reduzierte Parkplatzangebot zu informieren. Mit der Anpassung des Reglements zum unbeschränkten Parkieren wird verhindert, dass die Realisierung einer reduzierten Anzahl Parkplätze bei Neubauten zu einer stärkeren Beanspruchung von Parkflächen im öffentlichen Raum (insbesondere Blaue Zone) führt. Für bestehende Gebäude, die schon vor Inkrafttreten des Quartierplans bestanden, gilt diese Einschränkung nicht. Bewohnende von Altliegenschaften können somit weiterhin Parkkarten erwerben.
<u>6 Nachtparkierung</u> Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.		Für eine bessere Übersichtlichkeit wird dieser Abschnitt in Kapitel 3 "Nachtparkierung" geschoben

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 6 Umfang der Parkierbewilligung	§ 8 Umfang der Tagesparkierbewilligung	Anpassung Kapitelüberschrift und Nummerierung
1 Die Parkierbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.	1 Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Übernahme Text aus Verordnung bisher §6 (Handhabung und Ausgabe) Absatz 4
2 Temporär verfügte Parkverbotssignalisationen gehen vor.	2 Temporär angeordnete Parkierungsbeschränkungen sind vorrangig zu beachten (zum Beispiel im Falle von Bauarbeiten).	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Übernahme Text aus Verordnung bisher §6 (Handhabung und Ausgabe) Absatz 5
§ 9 Bewirtschaftungstypen	§ 9 Bewirtschaftungstypen	Keine Veränderung
1 Die öffentlichen Parkplätze werden 4 Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkierdauer unterscheiden können:	1 Die öffentlichen Parkplätze werden drei Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkierdauer unterscheiden können .	Anpassung Anzahl Bewirtschaftungstypen
	2 Die Bewirtschaftungstypen sind gemäss Plan «Gemeinde Birsfelden Parkraumkonzept» im Anhang örtlich festgelegt.	Zur besseren Lesbarkeit wird dieser Absatz vor die Tabelle verschoben

Aktuelle Version		Neue Version			Bemerkungen
Bewirtschaftungstyp	Ziel /Zweck der Bewirtschaftung	Typ	Bewirtschaftungszone	Ziel /Zweck der Bewirtschaftung	Reduktion auf drei Bewirtschaftungstypen. Es wird ein neuer Bewirtschaftungstyp Blaue Zone Birmatt (Sommer) eingeführt. Die Parkierungsregeln in den jeweiligen Bewirtschaftungszonen sind der aktualisierten Verordnung S3 (Parkierungsregeln in den Bewirtschaftungstypen) definiert.
I Kern	• Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung • Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze	I	Weiss markierte Parkplätze	- Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung - Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze - Hafen / Industriegebiet / bei Gewerbe- und Verkaufsgeschäften	
II Zentrum	• Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung • Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze	II	Blaue Zone Allgemein	- Anwohnendenbevorzugung in der Blauen Zone - Besuchende, domizilierte Gewerbetreibende und Angestellte mit Angestelltenparkkarte	
III Blaue Zone, übriges Gemeindegebiet	• AnwohnerInnenbevorzugung in der blauen Zone • BesucherInnen, domizilierte Gewerbetreibende und PendlerInnen mit Parkkarte	III	Blaue Zone Birmatt (Sommer)	- Zum Schutz der Anwohnenden im Birmattquartier können in hohen Belastungszeiten spezielle Regelungen durch den Gemeinderat im Rahmen der Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung bestimmt werden	
IV Weitere Gebiete	• Hafen/Industriegebiet: Regelung durch den Gemeinderat im Rahmen der Ausführungsbestimmungen				
2 Die Bewirtschaftungstypen sind gemäss Plan «Gemeinde Birsfelden Parkraumkonzept» im Anhang örtlich festgelegt.		-			Zur besseren Lesbarkeit wird dieser Absatz vor die Tabelle verschoben

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung:		
EVP: Im Reglement §9 auf Seite 9/15 schlagen wir vor, bei Typ III den Begriff Sommer wie in der Ausführungsverordnung genau zu definieren (Juni, Juli, August).		
SP: Das erfolgreiche Pilotprojekt im Birmattquartier zeigt, dass Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Fremdverkehr insbesondere während der Sommermonate sinnvoll sind. Um diesen Schutz zu verstärken, empfiehlt die SP folgende Ergänzungen: Ausdehnung der Sonderparkierung über den Zeitraum von Mai bis September; Einführung einer Regelung für die Nachtparkierung während dieser Periode sowie Erhöhung der Anzahl der Polizeikontrollen zur konsequenteren Durchsetzung der Parkierungsbestimmungen.		
Grüne: Wir beantragen zusätzlich, dass auch die Rheinparkstrasse und die Hofstrasse ab Ecke Rheinparkstrasse bis zum Kraftwerk (Parkplatzschlaufe) in die Bewirtschaftungszone III aufgenommen wird, abgesehen von den markierten Parkplätzen mit Parkuhr. Dies ermöglicht im Sommer ebenfalls eine angepasste Regelung der Blauen Zone. Da die Details in der Verordnung festgelegt werden, kann dort die gleiche oder allenfalls eine andere Regelung als im Birmattquartier eingeführt werden.		
Stellungnahme des Gemeinderates:		
Zu den Hinweisen der EVP: Davon wird abgesehen. Begründung: Aktuell gelten im Birmatt die speziellen Parkierungsregelungen jeweils für die Monate Juni, Juli und August. Es wurde jedoch bereits diskutiert, den Geltungszeitraum auszuweiten. Würde eine solche Anpassung beschlossen, müsste das Reglement entsprechend geändert werden.		
Zu den Hinweisen der SP und Grünen: Die Verwaltung wird die Ergebnisse des zweiten Pilotversuchs ebenfalls auswerten und in die weiteren Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung und Kontrolle der Parkierungsregelung einfließen lassen. Der Pilot Birmatt bzw. die künftige Zone Birmatt dient in erster Linie der Entlastung der Anwohnenden im Birmattquartier. Das Quartier verfügt im Vergleich zu anderen Gebieten über verhältnismässig wenige private Abstellmöglichkeiten in Garagen und ist insbesondere während der Sommermonate stark durch Besucherinnen und Besucher des Birschöpfli belastet. In der Rheinparkstrasse bestehen nur sehr wenige öffentlichen Parkplätze ausserhalb der bereits in die Zone Birmatt einbezogenen Flächen. Im Rahmen der Auswertung des ersten Pilotversuchs im Jahr 2025 konnte zudem keine Verlagerung des Parkierungsdrucks auf die Hofstrasse festgestellt werden. Hinweise auf mögliche Verlagerungen im Pilotversuch 2026 fliessen in die Auswertung ein, ebenfalls wird geprüft ob eine Ausdehnung des Parkregimes auf andere Monate sinnvoll ist.		

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 10 Inhalt der Parkierbewilligung	§ 10 Maximale zugelassene Parkierdauer im jeweiligen Bewirtschaftungstyp	Anpassung der Überschrift
Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp gilt folgende Gebühren- und Parkierordnung:	Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp legt der Gemeinderat die maximale zugelassene Parkierdauer im jeweiligen Bewirtschaftungstyp in der zugehörigen Verordnung fest.	Die maximale Parkierdauer und die Geltungsdauer werden neu in der Verordnung definiert

Aktuelle Version				Neue Version	Bemerkungen
Bewirtschaftungstyp I Kern	Max. Parkierdauer	Parkiergebühren	Geltungsdauer		Tabelle wird in neu in der Verordnung §3 (Parkierregelungen in den Bewirtschaftungstypen) aufgeführt
	30 Minuten	gebührenfrei	Montag-Samstag 07:00 - 19:00 Uhr		
	180 Minuten	gebührenpflichtig ab 31. Minute	Montag-Samstag 07:00 - 19:00 Uhr		
	60 Minuten / zeitlich unbegrenzt	gebührenfrei / Parkkartengebühr	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr		
IV	weitere Gebiete	unterschiedlich	Montag-Sonntag		

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 11 Tagesparkiergebühren	-	Verschieben in die aktualisierte Verordnung §6 (Gebühren)
Die Gebühren betragen für die: a) gestrichen	-	
b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr	-	
c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat	-	
d) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr	-	
e) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag	-	
f) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)	-	
Jahresparkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.	-	

Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung:

EVP: Die Verschiebung der Gebühren etc. (Seite 11&13) vom Reglement in die Ausführungsverordnung mag vielleicht berechtigt sein, doch fehlt uns dazu eine wirklich überzeugende Begründung.

SP: Die SP Birsfelden erachtet die Revision des Parkierungsreglements als Chance, die bestehende Gebührenstruktur komplett zu erneuern. Heute trägt die Wohnbevölkerung eine überproportionale finanzielle Belastung, während auswärtige Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Parkraums vergleichsweise tiefe Gebühren entrichten.

- Solange diese Ungleichbehandlung besteht, erachtet es die SP Birsfelden als kritisch, dass die Kompetenz zur Gebührenfestlegung auf den Gemeinderat übertragen wird.
- SP Birsfelden findet es sinnvoll, dass im Parkierungsreglement zumindest der Grundsatz verankert wird, dass die Wohnbevölkerung von Birsfelden bei der Gebührenfestlegung gegenüber auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern zu bevorzugen ist oder zumindest nicht schlechter gestellt werden darf.
- Die SP Birsfelden empfiehlt, die komplizierte Unterscheidung zwischen der Tages- und der Nachtparkierung aufzuheben und eine einheitliche Parkierungsregelung nach dem Vorbild von Basel-Stadt einzuführen.
- Die Gebühren für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer sind aus der Sicht der SP Birsfelden zu überprüfen und angemessen zu erhöhen. Insbesondere bei den Angestelltenparkkarten erscheint eine höhere Gebühr vertretbar. Dies würde gleichzeitig einen stärkeren Anreiz schaffen, für den Arbeitsweg den öffentlichen Verkehr oder das Velo zu nutzen.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Zu den Hinweisen der EVP: Die konkreten Gebühren und Tarife werden neu in der Verordnung geregelt. Damit können sie bei veränderten Kostenverhältnissen, neuen gesetzlichen Vorgaben oder geänderten Bedürfnissen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung zeitnah angepasst werden. Dies erhöht die Flexibilität und reduziert den administrativen Aufwand.

Die Verlagerung betrifft dabei ausschliesslich die Regelungsebene der konkreten Gebühren. Die wesentlichen Grundsätze der Gebührenerhebung bleiben unverändert im Reglement verankert. § 3 verpflichtet den Gemeinderat insbesondere, Anwohnende, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene nach Möglichkeit zu begünstigen, die Gebühren entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität festzulegen sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip einzuhalten. Zudem gilt, dass für Parkplätze desselben Bewirtschaftungstyps grundsätzlich einheitliche Gebühren- und Parkierdauerregelungen anzuwenden sind.

Die Verordnung konkretisiert die Gebühren innerhalb des im Reglement vorgegebenen Rahmens. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung der Gebühren an die im Reglement festgelegten Grundsätze sowie an die allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Die Gemeindeversammlung behält damit die Kompetenz, die wesentlichen Leitplanken der Gebührenerhebung im Reglement festzulegen.

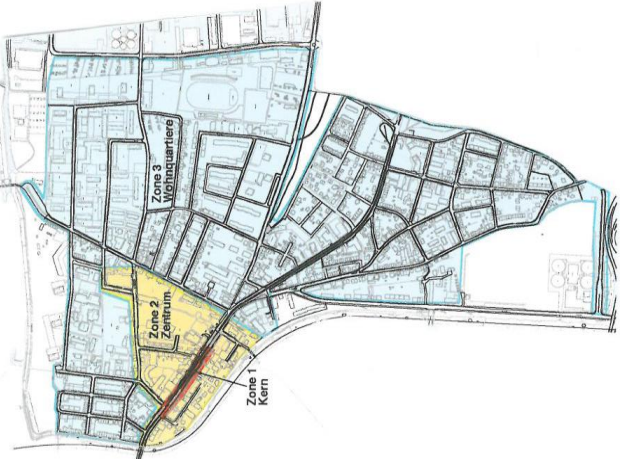
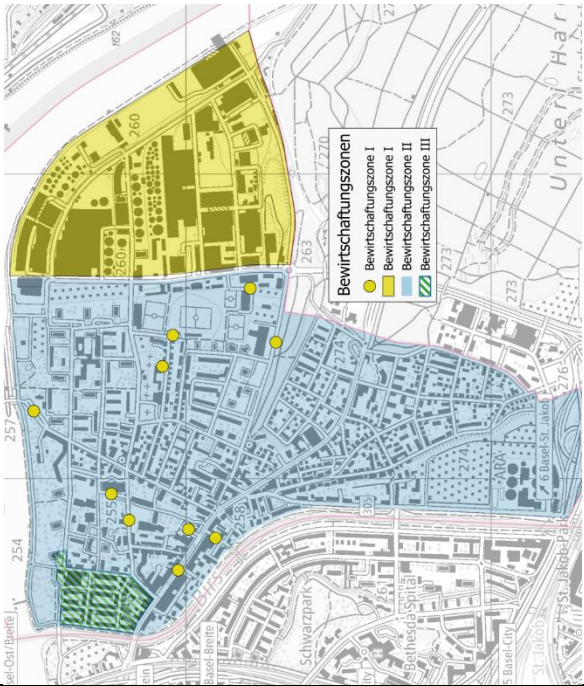
Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Zu den Hinweisen der SP: Der Grundsatz, dass Anwohnende, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene bei der Festlegung der Gebühren nach Möglichkeit zu begünstigten sind, ist bereits heute in § 3 des Parkierungsreglements verankert und bleibt unverändert bestehen. Auch mit der Verlagerung der konkreten Gebühren in die Verordnung ist der Gemeinderat weiterhin an diese Vorgabe gebunden. Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision verzichtet die Verwaltung bewusst darauf, die Gebührenstruktur anzupassen oder das bestehende Parkierungssystem grundlegend zu ändern. Die Totalrevision steht unter erheblichem Zeitdruck. Insbesondere müssen die Anpassungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung sowie die Regelung zur Vergabe von Parkkarten für Anwohnende autoarmer Areale zeitnah umgesetzt werden. Eine grundlegende Überarbeitung der Gebührenstruktur oder die Einführung eines neuen Parkierungssystems für die Tages- und Nachtparkierung stellen hingegen umfassende Vorhaben dar, die eine vertiefte Analyse und sorgfältige Vorbereitung erfordern. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, die Parkraumbewirtschaftung im Rahmen eines gesamtheitlichen Mobilitätskonzepts zu überprüfen. Dabei sollen insbesondere das Mobilitätsverhalten der verschiedenen Nutzergruppen – einschliesslich auswärtigen Nutzenden – sowie die Wirkung der heutigen Gebühren- und Parkierungsregelungen analysiert werden. Gestützt auf diese Erkenntnisse können allfällige Anpassungen der Gebührenstruktur oder des Parkierungssystems zu einem späteren Zeitpunkt fundiert geprüft und, sofern angezeigt, separat vorgelegt werden. Da mit der vorliegenden Totalrevision die erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, können spätere Anpassungen gezielt im Rahmen einer Teilrevision des Reglements oder – soweit lediglich die Gebühren betroffen sind – durch eine Anpassung der Verordnung umgesetzt werden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer erneuten umfassenden Totalrevision.		
§ 12 Erteilung und Entzug ¹ Die Parkkarte wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist vom Antragstellenden mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. 2 Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkkarte.	§ 11 Erteilung, Änderungen, Abmeldung und Entzug von digitalen Parkkarten 1 Die digitale Parkkarte wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist von den Antragstellenden mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. 2 Die Abteilung Sicherheit & Rettung ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der digitalen Parkkarte.	Anpassung Nummerierung Redaktionelle Anpassungen Anpassung neuer Paragraph Sprachliche Anpassung Sprachliche Anpassung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
3 Änderungen der auf der Parkierbewilligung aufgeführten Daten sind innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit mitzuteilen.	3 Änderungen von in der digitalen Parkkarte hinterlegten Daten (wie Wohnsitz- und Fahrzeugverhältnisse) sind der Abteilung Sicherheit & Rettung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Integration §6 Absatz 6 aus der Verordnung (Handhabung und Ausgabe)
4 Parkkarten, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.	4 Werden digitale Parkkarten nicht mehr benötigt oder sind die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen, sind die digitalen Parkkarten bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abzumelden.	Sprachliche Anpassung Redaktionelle Anpassung
5 Die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung derselben.	5 Die digitale Parkkarte wird dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung.	Sprachliche Anpassung Redaktionelle Anpassung
III. Nachtparkierung	III. Nachtparkierung	Keine Veränderung
§ 13 Inhalt der Parkierbewilligung	§ 12 Inhalt der Parkierbewilligung	Anpassung Nummerierung
Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht ist bewilligungspflichtig. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat in den Bewirtschaftungszonen I. bis III. abstellt.	1 Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht ist bewilligungspflichtig. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat in den Bewirtschaftungszonen I. bis III. über Nacht auf öffentlichen Parkplätzen aller Bewirtschaftungstypen abstellt.	Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassung
	2 Personen und Betriebe gemäss §7 Abs. 5 sind nicht berechtigt, Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t regelmässig über Nacht auf	Die einschränkenden Bestimmungen des §7 Abs. 5 sollen nicht nur für das Parkieren bei Tag gelten. Da fürs Nachtparkieren jedoch

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	öffentlichen Parkplätzen aller Bewirtschaftungssystemen abzustellen.	keine Parkkarten ausgegeben werden (siehe §12 Abs. 6 aktualisierte Version Reglement), braucht es eine gesonderte Regelung, die das regelmässige nächtliche Parkieren für die Bewohnenden und Betriebe mit Domizil in einer Liegenschaft mit reduziertem Parkplatzangebot ausschliesst.
	3 Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.	Übernahme aus Kapitel 2 §5 Absatz 6 aktuelles Reglement
§ 14 Nachtparkiergebühr	-	Verschieben in aktualisierte Verordnung § 11
1 Die Gebühr beträgt CHF 40.00 pro Monat.	-	Verschieben in aktualisierte Verordnung § 11
2 Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.	-	Verschieben in aktualisierte Verordnung § 11
§ 15 Erteilung und Entzug	§ 13 Erteilung und Abmeldung	Anpassung Nummerierung und Titel Redaktionelle Anpassung
1 Die Parkierbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind.	1 Die Parkierbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 12 erfüllt sind.	Anpassung Nummerierung Anpassung §
2 Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung der Parkierbewilligung.	2 Die Abteilung Sicherheit & Rettung ist zuständig für die Erteilung der Parkierbewilligung.	Präzisierung
	3 Wird die Parkierbewilligung nicht mehr benötigt oder sind die Voraussetzungen für ihre Erteilung	Redaktionelle Anpassung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	weggefallen, ist dies der Abteilung Sicherheit & Rettung zu melden.	
§ 16 Benützungspflicht für private Parkplätze	§ 14 Benützungspflicht für private Parkplätze	Anpassung Nummerierung
Wer über einen Privatparkplatz verfügt, hat primär diesen zu benützen. Wer dagegen verstösst, wird ebenfalls gebührenpflichtig.	Wer über einen Parkplatz auf Privatareal verfügt, hat primär diesen zu benützen. Wer dagegen verstösst, wird ebenfalls gebührenpflichtig.	Sprachliche Anpassung
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	Keine Veränderung
§ 17 Strafbestimmungen	§ 15 Strafbestimmungen	Anpassung Nummerierung
1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.	1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.	Präzisierung der Strafbestimmungen
2 Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.	2 Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen	Präzisierung der Strafbestimmungen Redaktionelle Anpassungen
§ 18 Verfahren	§ 16 Verfahren	Anpassung Nummerierung
Gegen Entscheide der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Abteilung Sicherheit kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.	Gegen Entscheide der mit der Ausstellung und Entzug von digitalen Parkkarten und Nachtparkiergebühr betrauten Abteilung Sicherheit & Rettung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.	Sprachliche Anpassung Ergänzung "Entzug" Ergänzung "Nachtparkiergebühr" Anpassung aufgrund Digitalisierung
§ 19 Ausführungsbestimmungen	§ 17 Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	Anpassung Nummerierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
		Verordnung statt Ausführungsbestimmungen Anpassung Titel des Reglements
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.	Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.	Verordnung statt Ausführungsbestimmungen
§ 20 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten	Anpassung Nummerierung
Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.	Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	Entfernung Datum
Anhang zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren: Räumliche Umsetzung des „Parkierungskonzeptes Tag“/Bewirtschaftungstypen	Anhang zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung Räumliche Umsetzung des „Parkierungskonzeptes Tag“/Bewirtschaftungstypen	Anpassung Titel neues Reglement Angepasster Übersichtsplan "Parkierungskonzept Tag / Bewirtschaftungstypen"

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
		

ANHANG 2: Vorschlag für die totalrevidierte Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (orientierend)

Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 19 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Birsfelden vom 01. Januar 2027 die folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Gemeinde Birsfelden vom 01. Januar 2027.

§ 2 Zuordnung

Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstyp gemäss § 9 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung ist dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen» im Anhang zum Reglement zu entnehmen.

II Tagesparkierung

§3 Parkierregelungen in den Bewirtschaftungstypen

1 Je nach Bewirtschaftungstyp gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der maximalen Parkdauer sowie der entsprechenden Geltungszeiten

Typ	Bewirtschaftungszone	Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer
I	Weiss markierte Parkplätze	- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig	Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr
II	Blaue Zone Allgemein	- 60 Minuten mit Parkscheibe - mit Tagesparkkarte gem. §5 - mit Anwohnenden-, Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte tagsüber unbeschränkt	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr
III	Blaue Zone Birmatt (Sommer)	- 60 Minuten mit Parkscheibe - Tagesparkkarte ungültig - mit Anwohnenden-, Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte tagsüber unbeschränkt	Juni, Juli, August Montag - Sonntag 08:00 - 23:00 Uhr (Übrige Monate: Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II)

2 Bewirtschaftungstyp Blaue Zone Birmatt (Sommer)

- In den Sommermonaten wird das Birmattquartier vor übermässiger Parkierung geschützt. Dazu gilt in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) die Bewirtschaftungszone Typ III „Blaue Zone Birmatt (Sommer)“, welche eine maximal erlaubte Parkierdauer gemäss der untenstehenden Tabelle vorsieht.

- b) Die räumliche Abgrenzung der Bewirtschaftungszone Typ III Blaue Zone Birmatt (Sommer) erfolgt gemäss dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen»
- c) Die Tagesparkkarte (gemäss §7 Absatz 4 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung) ist während dieser Monate in der Bewirtschaftungszone Typ III ungültig.
- d) Für Besuchende von Anwohnenden der Bewirtschaftungszone Typ III (gemäss dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen») kann eine Besuchendenparkkarte bezogen werden. Diese ist monatlich gültig (solange die Zone Gültigkeit hat) und kann bei der Abteilung Sicherheit und Rettung beantragt werden. Diese Karte ist kontrollschildungebunden und kann ohne spezifische Zuweisung zu einem Fahrzeug verwendet werden.
- e) In den übrigen Monaten gilt in diesem Bereich die Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II (Blaue Zone Allgemein).

§ 4 Handhabung und Ausgabe

1 Die Parkierungsbewilligung in Form von Anwohnenden-/ Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte wird von der Abteilung Sicherheit & Rettung auf begründetes Gesuch hin und gegen Vorlage des Fahrzeugausweises erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung gegeben sind. Es ist Sache der Gesuchstellenden die Berechtigung nachzuweisen.

2 Parkkarten können auf maximal zwei Kontrollschilder ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Kontrollschilder genutzt werden.

3 Für Wohnmotorwagen (Wohnmobile / Camper), Wohnanhänger (Wohnwagen), sowie Anhänger jeglicher Art ohne Zugfahrzeug kann keine dauerhafte Parkierbewilligung ausgestellt werden.

4 Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung, bei bezeichneten Verkaufsstellen oder digital bezogen werden.

§ 5 Gültigkeitsdauer von Parkkarten für die Tagesparkierung

1 Anwohnenden- und Angestelltenparkkarten werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Die Besuchendenparkkarte wird monatsweise (bis maximal 6 Monate) ausgestellt. Es werden nur ganze Monate gezählt. In begründeten Fällen sind weitere Ausnahmen möglich.

2 Tagesparkkarten (gem. §7 Absatz 4 Reglement über die Parkraumbewirtschaftung) gelten für die Dauer von 24 Stunden ab Ausstellungsdatum und -zeit.

3 Die Abteilung Sicherheit & Rettung kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

4 Parkkarten sind nicht gültig auf öffentlich zugänglichem Privatgrund. Ausnahmen können mit Zustimmung des Eigentümers bewilligt werden.

5 Berechtigte gemäss § 7 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung erhalten eine digitale Anwohnenden-/ Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den gemäss § 7 genannten Bewirtschaftungszonen.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren betragen für die:

- a) Anwohnenendenparkkarte
CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr
- b) Besuchendenparkkarte
CHF 20.00 pro Monat
- c) Angestelltenparkkarte
CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
- d) Tagesparkkarte
CHF 5.00 pro Tag
- e) Parkiergebühr an Parkuhren
CHF 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)

Alle Gebühren für Parkierbewilligungen sind im Voraus zu entrichten.

§ 7 Erhebung der Gebühren in der Bewirtschaftungszone I

1 Die Parkdauer und Parkierungsgebühren in der Bewirtschaftungszone Typ I werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

2 Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 8 Rückerstattung der Gebühren

1 Wird eine Anwohnenden-/ oder Angestelltenkarte für ein Jahr ausgestellt und innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt kann sie bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abgemeldet werden. Die bereits entrichtete Gebühr wird ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

2 Wird eine Bewilligung für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft durch die Abteilung Sicherheit & Rettung entzogen, weil die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde, besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

II Nachtparkierung

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Kontrollzeiten

1 Die Parkierbewilligung während der Nacht berechtigt die Besitzenden eines leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr stehen zu lassen.

2 Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 00.15 und 05.00 Uhr durchgeführt.

§ 10 Regelmässige Benutzung

1 Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegt vor bei drei Erfassungen innerhalb von zwei Monaten.

2 Wird ein Fahrzeug gemäss Absatz 1 erfasst, wird der Halter oder die Halterin ab dem Monat der ersten Sichtung gebührenpflichtig.

§ 11 Nachtparkiergebühr

1 Die Gebühr für die Nachtparkierung beträgt CHF 40.00 pro Monat.

2 Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

§ 12 Ende der Gebührenpflicht

Das Ende der Gebührenpflicht für die Nachtparkierung kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für einen Privatparkplatz oder Abmeldung bei der Abteilung Sicherheit & Rettung aufgrund des Wegzugs.

§ 13 Rückerstattung der Gebühren

Wird die Nachtparkierbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abgemeldet, erfolgt eine anteilmässige und zinslose Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühr ab dem folgenden Monat.

IV Anwendung

§ 14 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 10.-.

§ 15 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte

Gemäss Art. 20 a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), können gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen.

§ 16 Mahnungen, Betreibung

1 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung wird die Rechnung gemahnt.

2 20 Tage nach der Mahnung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.- ausgestellt.

3 Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.

§ 17 Zuständigkeit

Der Vollzug der Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung obliegt der Abteilung Sicherheit & Rettung

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

ANHANG 2A: SYNOPTISCHE DARSTELLUNG TOTALREVISION VERORDNUNG ÜBER DIE PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Hinweis:

Allgemeine Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Reglement über das unbeschränkte Parkieren 2012" sind im Vorschlag zum neuen Reglement **gelb** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Ausführungsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren	Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	Anpassung neuer Titel
Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 19 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren der Gemeinde Birsfelden vom 29. Oktober 2012 die folgenden Bestimmungen:	Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 19 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Birsfelden vom 01. Januar 2027 die folgenden Bestimmungen:	Anpassung neuer Titel vom Reglement Anpassung Datum auf Inkrafttreten des neuen Reglements
I. Allgemeines	I. Allgemeines	Keine Veränderung
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	Keine Veränderung
Die Parkierungsverordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren vom 29. Oktober 2012.	Die Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Gemeinde Birsfelden vom 01. Januar 2027.	Sprachliche Anpassung Anpassung neuer Titel vom Reglement Anpassung Datum auf Inkrafttreten des neuen Reglements
§ 2 Zuordnung	§ 2 Zuordnung	Keine Veränderung
Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstyp gemäss § 9 des Parkierungsreglements ist aus dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen» im Anhang zum Reglement ersichtlich.	Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstyp gemäss § 9 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung ist dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen» im Anhang zum Reglement zu entnehmen.	Anpassung neuer Titel vom Reglement Sprachliche Anpassung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen								
II Tagesparkierung	II Tagesparkierung	Keine Veränderung								
§ 3 Zoneneinteilung	-	Verschoben nach §5 Absatz 5 der aktualisierten Version Verordnung: Gültigkeitsdauer von Tagesparkkarten								
Berechtigte gemäss § 5 des Reglements erhalten für die Blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber.	-	Verschoben nach §5 Absatz 5 der aktualisierten Version Verordnung: Gültigkeitsdauer von Tagesparkkarten								
	§3 Parkierregelungen in den Bewirtschaftungstypen									
	1. Je nach Bewirtschaftungstyp gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der maximalen Parkdauer sowie der entsprechenden Geltungszeiten									
	<table><tr><td>Typ</td><td>Bewirtschaftungszone</td><td>Maximale Parkierdauer</td><td>Geltungsdauer</td></tr><tr><td>I</td><td>Weiss markierte Parkplätze</td><td>- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig</td><td>Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr</td></tr></table>	Typ	Bewirtschaftungszone	Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer	I	Weiss markierte Parkplätze	- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig	Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr	Tabelle wird neu in der Verordnung aufgeführt (bisher im Reglement §10 Inhalt der Parkierbewilligung) Redaktionelle Anpassungen
Typ	Bewirtschaftungszone	Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer							
I	Weiss markierte Parkplätze	- Die maximale Parkierdauer wird mittels Signal am Standort angegeben - Parkkarten ungültig	Montag-Sonntag 07:00 - 19:00 Uhr							

Aktuelle Version	Neue Version				Bemerkungen
	II	Blaue Zone All-gemein	- 60 Minuten mit Park-scheibe - mit Tagesparkkarte gem. §5 - mit Anwohnenden-, Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte tagsüber unbeschränkt	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr	Redaktionelle Anpassungen
		Blaue Zone Birmatt (Sommer)	- 60 Minuten mit Park-scheibe - Tagesparkkarte ungültig - mit Anwohnenden-, Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte tagsüber unbeschränkt	Juni, Juli, August Montag - Sonntag 08:00 - 23:00 Uhr (Übrige Monate: Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II)	
	2 Bewirtschaftungstyp Blaue Zone Birmatt (Sommer)				
	a) In den Sommermonaten wird das Birmattquartier vor übermässiger Parkierung geschützt. Dazu gilt in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) die Bewirtschaftungszone Typ III „Blaue Zone Birmatt				

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	(Sommer)“, welche eine maximal erlaubte Parkdauer gemäss der untenstehenden Tabelle vor- sieht. b) Die räumliche Abgrenzung der Bewirtschaftungszone Typ III Blaue Zone Birsmtatt (Sommer) erfolgt gemäss dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen» c) Die Tagesparkkarte (gemäss §7 Absatz 4 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung) ist während dieser Monate in der Bewirtschaftungszone Typ III ungültig. d) Für Besuchende von Anwohnenden der Bewirtschaftungszone Typ III (gemäss dem Plan «Parkierungskonzept/Bewirtschaftungstypen») kann eine Besuchendenparkkarte bezogen werden. Diese ist monatlich gültig (solange die Zone Gültigkeit hat) und kann bei der Abteilung Sicherheit und Rettung beantragt werden. Diese Karte ist kontrollschil- dengebunden und kann ohne spezifische Zuweisung zu einem Fahrzeug verwendet werden. e) In den übrigen Monaten gilt in diesem Bereich die Bewirtschaftung analog Bewirtschaftungszone Typ II (Blaue Zone Allgemein).	
§ 4 Tagesbewilligung		Verschieben in aktualisierte Version Verordnung §4 Absatz 4 (Handhabung und Ausgabe)

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Tagesbewilligungen für die Blaue Zone können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung und bei bezeichneten Verkaufsstellen bezogen oder am Automaten vor der Gemeindeverwaltung gelöst werden. In die von den Verkaufsstellen ausgegebenen Tagesbewilligungen muss das Datum und die Zeit des Parkierungsbeginns eingetragen werden.	-	Verschieben in aktualisierte Version Verordnung §4 Absatz 4 (Handhabung und Ausgabe)
§ 5 Gültigkeitsdauer	!	Verschieben an numerisch korrekte Position
	!	
§ 6 Handhabung und Ausgabe	§ 4 Handhabung und Ausgabe	Anpassung der Nummerierung
1 Die Parkierungsbewilligung in Form von Parkkarten wird von der Abteilung Sicherheit auf begründetes Gesuch hin und gegen Vorlage von Fahrzeug- und Führerausweis erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 bis § 7 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.	1 Die Parkierungsbewilligung in Form von Anwohnenden-/ Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte wird von der Abteilung Sicherheit & Rettung auf begründetes Gesuch hin und gegen Vorlage des Fahrzeugausweises erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung gegeben sind. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die-Gesuchstellers, seine die Berechtigung nachzuweisen.	Sprachliche Anpassung Anpassung neuer Titel vom Reglement Präzisierung
2 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in dem entsprechenden Gebiet beansprucht wird.	!	Entfällt wegen Digitalisierung
3 Parkkarten können auf maximal zwei Fahrzeugnummern ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Nummern genutzt werden.	2 Parkkarten können auf maximal zwei Kontroll-schilder ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Kontrollschilder genutzt werden.	Anpassung Nummerierung Präzisierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
4 Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte und der Parkierordnung zu parkieren.	-	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Aufnahme im aktualisierten Reglement §8 (Umfang der Tagesparkierbewilligung) Absatz 1
5 Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.	-	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Aufnahme im aktualisierten Reglement §8 (Umfang der Tagesparkierbewilligung) Absatz 2
6 Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen mitzuteilen.	-	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Aufnahme im aktualisierten Reglement §11 (Erteilung und Entzug) Absatz 3
7 Für Wohnmotorwagen (Wohnmobile / Camper), Wohnanhänger (Wohnwagen), sowie Anhänger jeglicher Art ohne Zugfahrzeug kann keine dauerhafte Parkierbewilligung ausgestellt werden.	3 Für Wohnmotorwagen (Wohnmobile / Camper), Wohnanhänger (Wohnwagen), sowie Anhänger jeglicher Art ohne Zugfahrzeug kann keine dauerhafte Parkierbewilligung ausgestellt werden.	Anpassung Nummerierung
	4 Parkkarten können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung, bei bezeichneten Verkaufsstellen	Verschieben aus bisherigem §4 (Tagesbewilligung) der Verordnung Sprachliche Anpassungen

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	len oder digital bezogen werden. oder am Automaten vor der Gemeindeverwaltung gelöst werden. In die von den Verkaufsstellen ausgegebenen Tagesbewilligungen muss das Datum und die Zeit des Parkierungsbeginns eingetragen werden.	
Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung: - EVP: nicht klar ist uns, inwieweit durch die im Einladungsschreiben erwähnte: «ab Dezember 2026 erfolgt die Vergabe von Parkkarten digital» allenfalls zu Problemen führen kann, wenn «Betroffene» über keine digitalen Möglichkeiten verfügen Stellungnahme des Gemeinderates: - Wenn "Betroffene" keine Möglichkeit haben, die Parkkarte digital zu lösen, können Sie dies am Schalter der Gemeindepolizei erledigen. Die Parkkarte wird dann digital hinterlegt, lediglich der Zahlungsprozess erfolgt vor Ort.		
§ 7 Entzug der Parkkarten	-	Abhandlung in aktualisiertem Reglement § 1.1 (Erteilung und Entzug)
Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.	-	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Verschieben nach §11 Absatz 5 aktualisiertes Reglement (Erteilung und Entzug) Absatz ergänzen in aktualisierten §8 Absatz 2 Verordnung (Rückerstattung der Gebühren)

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 5 Gültigkeitsdauer	§ 5 Gültigkeitsdauer von Parkkarten für die Tagesparkierung	Präzisierung Überschrift Redaktionelle Anpassungen
1 Parkkarten werden in der Regel für ein Jahr, die Besucherparkkarten in der Regel monatsweise ausgestellt. In begründeten Fällen sind weitere Ausnahmen möglich. Es werden nur ganze Monate zählt.	1 Anwohnenden- und Angestelltenparkkarten werden in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Die Besuchendenparkkarte wird monatsweise (bis maximal 6 Monate) ausgestellt. Es werden nur ganze Monate gezählt. In begründeten Fällen sind weitere Ausnahmen möglich.	Präzisierung Sprachliche Anpassungen
2 Tagesbewilligungen gelten für die Dauer von 24 Stunden ab Ausstellungsdatum und -zeit.	2 Tagesparkkarten (gem. §7 Absatz 4 Reglement über die Parkraumbewirtschaftung) gelten für die Dauer von 24 Stunden ab Ausstellungsdatum und -zeit.	Umbenennung zu Tagesparkkarte Ergänzung § im Reglement Anpassung neuer Titel vom Reglement
3 Die Abteilung Sicherheit kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.	3 Die Abteilung Sicherheit & Rettung kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.	Sprachliche Anpassung
4 Parkkarten sind nicht gültig auf öffentlich zugänglichem Privatgrund. Ausnahmen können mit Zustimmung des Eigentümers bewilligt werden.	4 Parkkarten sind nicht gültig auf öffentlich zugänglichem Privatgrund. Ausnahmen können mit Zustimmung des Eigentümers bewilligt werden.	Keine Veränderung
	5 Berechtigte gemäss § 7 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung erhalten eine digitale Anwohnenden-/ Besuchenden- oder Angestelltenparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den gemäss § 7 genannten Bewirtschaftungszonen.	Verschiebung Absatz aus Verordnung §3 (bisher Zoneinteilung) Redaktionelle Anpassungen Anpassung neuer Titel vom Reglement Anpassung an aktualisierten § 7 (Typen von Parkkarten) Reglement

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
		Präzisierung der Parkkarten
§ 11 Tagesparkiergebühren	§ 6 Gebühren	Übernahme aus dem Reglement
Die Gebühren betragen für die: a) gestrichen	Die Gebühren betragen für die:	Keine Veränderung
b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr	a) Anwohnenendenparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr	Sprachliche Anpassung
c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat	b) Besuchendenparkkarte CHF 20.00 pro Monat	Sprachliche Anpassung
d) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr	c) Angestelltenparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr	Sprachliche Anpassung
e) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag	d) Tagesparkkarte CHF 5.00 pro Tag	Umbenennung der Karte
f) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)	e) Parkiergebühr an Parkuhren CHF 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)	Anpassung Währung
Jahresparkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.	Alle Gebühren für Parkierbewilligungen sind im Voraus zu entrichten.	Streichung der Barzahlung Sprachliche Anpassung
§ 8 Erhebung der Gebühren	§ 7 Erhebung der Gebühren in der Bewirtschaftungszone I	Anpassung Nummerierung Präzisierung der Gültigkeit
1 Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.	1 Die Parkdauer und Parkierungsgebühren in der Bewirtschaftungszone Typ I werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.	Präzisierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
2 Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen Gebührenordnung zu entrichten.	2 Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen Gebührenordnung zu entrichten.	Keine Veränderung
3 Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.	-	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Verschieben nach §11 Verordnung (Gebühren).
§ 9 Rückerstattung der Gebühren	§ 8 Rückerstattung der Gebühren	Anpassung Nummerierung
Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Abteilungs Sicherheit zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.	1 Wird eine Anwohnenden-/ oder Angestelltenkarte für ein Jahr ausgestellt und innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt kann sie bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abgemeldet werden. Die bereits entrichtete Gebühr wird ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet. 2 Wird eine Bewilligung für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft durch die Abteilung Sicherheit & Rettung entzogen, weil die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde, besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.	Präzisierung Absatz übernommen aus bisherigem §7 (Entzug der Parkkarten) der Verordnung.
II Nachtparkierung	II Nachtparkierung	Keine Anpassungen
§ 10 Kontrollzeiten	§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Kontrollzeiten	Anpassung Überschrift & Nummerierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
1 Für die Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.	-	Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Verschieben in §12 (Nachtparkierung: Inhalt der Parkierbewilligung) des aktualisierten Reglements.
	1 Die Parkierbewilligung während der Nacht berechtigt die Besitzenden eines leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr stehen zu lassen.	Einführung eines zeitlichen Geltungsbereichs für die Nachtparkierung.
2 Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 00.15 und 05.00 Uhr durchgeführt.	2 Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 00.15 und 05.00 Uhr durchgeführt.	
§ 11 Regelmässige Benutzung	§ 10 Regelmässige Benutzung	Anpassung der Nummerierung
1 Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegt vor bei 3 Erfassungen innerhalb von 2 Monaten	1 Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegt vor bei drei Erfassungen innerhalb von zwei Monaten.	Keine Anpassungen
2 Wird ein Fahrzeug gemäss Absatz 1 erfasst, wird der Halter oder die Halterin ab dem Monat der ersten Sichtung gebührenpflichtig	2 Wird ein Fahrzeug gemäss Absatz 1 erfasst, wird der Halter oder die Halterin ab dem Monat der ersten Sichtung gebührenpflichtig.	Keine Anpassungen
§ 12 Erhebung der Gebühren	§ 11 Nachtparkiergebühr	Anpassung der Nummerierung und Titel
Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.	1 Die Gebühr für die Nachtparkierung beträgt CHF 40.00 pro Monat.	Keine Anpassungen
	2 Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.	Übernahme aus dem Reglement

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 13 Ende der Gebührenpflicht Das Ende der Gebührenpflicht für die Nachtparkierung kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für einen Privatparkplatz, Ab-meldung bei der Abteilung Sicherheit.	§ 12 Ende der Gebührenpflicht Das Ende der Gebührenpflicht für die Nachtparkierung kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für einen Privatparkplatz oder Abmeldung bei der Abteilung Sicherheit & Rettung aufgrund des Wegzugs.	Anpassung der Nummerierung Sprachliche Anpassungen Präzisierung
§ 14 Rückerstattung der Gebühren Wird die Nachtparkierbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Abteilung Sicherheit abgemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.	§ 13 Rückerstattung der Gebühren Wird die Nachtparkierbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Abteilung Sicherheit & Rettung abgemeldet, erfolgt eine anteilmässige und zinslose Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühr ab dem folgenden Monat.	Anpassung der Nummerierung Sprachliche Anpassungen
IV Anwendung	IV Anwendung	Keine Anpassung
§ 15 Bearbeitungsgebühr Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 10.--.	§ 14 Bearbeitungsgebühr Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 10.-.	Anpassung der Nummerierung Keine Anpassungen
§ 16 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte Für Invalide und Gehbehinderte gelten die Richtlinien ‚Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte‘ vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.	§ 15 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte Gemäss Art. 20 a der Verkehrsregelverordnung (VRV), können gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen.	Anpassung der Nummerierung Anpassung an neue Gesetzgebung
§ 17 Mahnungen, Betreibung	§ 16 Mahnungen, Betreibung	Anpassung der Nummerierung

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
1 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung wird die Rechnung gemahnt.	1 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung wird die Rechnung gemahnt.	Keine Anpassungen
2 20 Tage nach der Mahnung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.- ausgestellt.	2 20 Tage nach der Mahnung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.- ausgestellt.	Keine Anpassungen
3 Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.	3 Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.	Keine Anpassungen
§ 18 Zuständigkeit	§ 17 Zuständigkeit	Anpassung der Nummerierung
Der Vollzug der Parkierungsverordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.	Der Vollzug der Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung obliegt der Abteilung Sicherheit & Rettung	Anpassung Titel neues Reglement Sprachliche Anpassungen
§ 19 Inkraftsetzung	§ 18 Inkraftsetzung	Anpassung der Nummerierung
Diese Ausführungsverordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.	Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.	Anpassung Datum

TRAKTANDUM NR. 4

Sondervorlage: Investitionskredit Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse

1. Ausgangslage

Innerhalb der Quartierplanung "Hardstrasse" beschloss die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2024 den Kredit für die Baufeldbereitstellung des Areals in der Höhe von CHF 2'547'000. Darin enthalten waren auch die Kosten für die Projektierung der öffentlichen Umgebungsflächen auf dem Areal.

Zwischenzeitlich hat der Quartierplan Rechtskraft erreicht, die Baurechtsverträge mit den baurechtsnehmenden Baugenossenschaften sind unterzeichnet und der Rückbau der alten Gemeindeverwaltung wurde abgeschlossen. Somit konnten die Baufelder den Baurechtsnehmenden fristgerecht und im vereinbarten Zustand übergeben werden.

Der Gemeinderat beantragt nun mit dieser Vorlage den Investitionskredit für die Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse. Dieser beinhaltet die Neugestaltung der Umgebungsflächen auf dem Areal, welche sich ausserhalb der Baurechtsparzellen befinden. Dabei werden auf den öffentlichen Flächen die Wegerschliessung angelegt, die Grünflächen erstellt sowie die bestehenden Bäume und Sträucher mit Neupflanzungen ergänzt. Im Weiteren wird die neue Gemeindestrasse, welche die Liegenschaft Hardstrasse 25 erschliesst, neugestaltet.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Der vorliegende Quartierplan "Hardstrasse" (s. Abbildung 1) ermöglicht, dass auf der gemeindeeigenen Parzelle an der Hardstrasse Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen entsteht. Die Umsetzung der Quartierplanung erfolgt mittels Zusammenarbeit der Gemeinde mit den drei ausgewählten Wohnbaugenossenschaften. Die Eisenbahner-Baugenossenschaft beider Basel, die Wohnstadt Bau- und Verwaltungsgenossenschaft sowie die Wohnbaugenossenschaft Hagnau nutzen das bestehende Gebäude an der Hardstrasse 25 um respektive realisieren auf dem Areal drei Neubauten. So entstehen insgesamt ca. 105 Wohnungen. Die Umgebung innerhalb des Quartierplans wird durch die Gemeinde zu einem öffentlichen Frei- und Grünraum umgestaltet.

Die Arbeiten an der Umgebungsgestaltung erfolgen in Etappen und in Absprache mit den Baurechtsnehmenden. Diese sollen bis Mitte 2029 abgeschlossen sein. Die Realisierung der öffentlichen Freiräume orientiert sich zeitlich am Vorgehensplan der Baurechtsnehmenden. Die Höhe der einzuplanenden Kosten machen einen entsprechenden Investitionskredit notwendig.



Abbildung 1: Quartierplan 'Hardstrasse' (Jermann Ingenieure + Geometer AG)

2.2 Ziele und Grundsätze

Für die Weiterbearbeitung des Richtprojektes wurden von der Projektsteuerungsgruppe folgende Zielsetzungen und Grundsätze beschlossen:

- Erhalt der aus dem Quartierplan geschützten Bäume und Sträucher
- Förderung der Stadtnatur sowie Herausforderungen der Klimaanpassung berücksichtigen
- Schaffung einer Quartierserschliessung zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Wohnbauten mit Fahrrad oder zu Fuss sowie einer Durchwegung zur Verbesserung der Erreichbarkeit
- Anregende und naturnahe Zone zum Aufenthalt und mit Entwicklungspotential an die künftigen Bedürfnisse der Anwohner
- Ermöglichung von Naturerlebnissen im unmittelbaren Lebensumfeld der Bewohner durch Schaffung eines parkähnlichen Bereichs
- Einbezug der Baurechtsnehmenden und Berücksichtigung der Nutzungs- und Bewegungsbedürfnissen der künftigen Bewohner des neuen Quartiers
- Ermöglichen von Begegnungszonen für die Bewohner und die Öffentlichkeit

Diese Grundsätze sind in die Projektierung eingeflossen. Sie haben in der weiteren Projektbearbeitung als Arbeitsgrundlage gedient.

2.3 Bauprojekt

Zusammen mit dem beauftragten Planer, dem Büro Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur, wurden das Bauprojekte für die Neugestaltung in Abstimmung mit den Baurechtsnehmern und einer Kostengenauigkeit von +/- 10% erarbeitet. Auf dieser Basis erfolgt nun der Antrag für den Investitionskredit.



Abbildung 2: Situationsplan Areal Hardstrasse (Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur)

Der Freiraum auf der Parzelle der ehemaligen Gemeindeverwaltung, ausserhalb der Baurechts-Parzellen, verbleibt bei der Gemeinde und wird durch diese erstellt und anschliessend unterhalten. Dadurch kann eine öffentliche Nutzung sowie eine Durchwegung des Areals zwischen der Hardstrasse, der Lärchengarten- bzw. der Schützenstrasse sichergestellt werden.

Der rechtsgültige Quartierplan sieht den Erhalt der wesentlichen Bäume vor. Diesem Umstand wurde bereits während der Baufeldfreispielung Rechnung getragen, indem vor Beginn der Bauarbeiten alle erhaltenswerten Bäume geschützt und teilweise zurückgeschnitten wurden. Der bestehende Baumbestand wird durch Neupflanzungen um klimaverträgliche und heimische Arten ergänzt.

Bei der Projektierung der Umgebung wurde weitgehend auf relevante Vernetzungsachsen von Bäumen und Sträuchern sowie Wiesen geachtet. Die Idee, den bestehenden Humus der Parzelle vor Ort wieder zu verwenden, musste aufgrund zu hoher Belastung mit Schadstoffen, verworfen werden.

Das Bauprojekt gliedert sich in drei Teilbereiche:

Erschliessung

Beim Areal Hardstrasse handelt es sich um ein Quartier ohne motorisierte Zufahrtsmöglichkeit zu den Liegenschaften. Einzig die Erschliessung zur Liegenschaft Hardstrasse 25 kann befahren werden. Dieses Teilstück wird als Gemeindestrasse gestaltet. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde einen Anteil der Nachbarparzelle erworben. Die Oberflächen sollen unterschiedliche Materialisierungen aufweisen.



Abbildung 3: Referenzbilder (Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur)

Die Entwässerung der Oberflächen wird gesammelt und im Sinne des Schwammstadt-Prinzips auf der Parzelle einer Mulde zur Versickerung zugeführt.

Über diese Erschliessungsstrasse erfolgt auch die Feuerwehrezufahrt auf das Areal. Diese führt als Schotterrasenfläche weiter durch den Teilbereich 'Naturpark', wodurch alle Liegenschaften bei Rettungseinsätzen erschlossen werden können.

Die Wege auf dem Areal sind als fussläufige sowie mit Fahrrad befahrbare Hartflächen konzipiert. Diese dienen zum einen der Erschliessung der Wohnbauten und zum anderen der Durchwegung der Parzelle als direkte Verbindung von Hardstrasse, Lärchengartenstrasse und Schützenstrasse.



Abbildung 4: Referenzbilder (Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur)

Eine spezielle Herausforderung in der Planung war der Umgang mit dem Niveausprung der neuen Gemeindestrasse mit der tiefer gelegenen Ebene des Freiraums auf dem Areal. Dieser wird mittels zwei Aussentreppen überwunden. Im Weiteren wird durch die Baurechtsnehmer eine Aufzugsanlage für die Erschliessung der Autoeinstellhalle erstellt, welche auch für die Überwindung des Höhenunterschiedes in der Umgebung genutzt werden kann.

Naturpark

Die Teilfläche 'Naturpark' im Norden des Perimeters besteht grösstenteils aus den alten Bestandsbäumen sowie der Wildhecke und soll in seiner ursprünglichen, natürlichen Form erhalten bleiben. Diese Fläche dient künftig den Bewohnern und der Öffentlichkeit als Spiel- und Aufenthaltsbereich in Form einer Naturwiese.



Abbildung 5: Referenzbilder (Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur)

Hofgarten

Der 'Hofgarten' im südöstlichen Teil der Parzelle wird als weiterer Aufenthaltsbereich gestaltet, welcher von den Bewohnern und der Öffentlichkeit ebenfalls als Spielwiese genutzt werden kann. Dieser Bereich soll aber auch die Möglichkeit bieten sich im Laufe der Zeit den veränderten Bedürfnissen anpassen können und z.B. zu einem späteren Zeitpunkt als Nutzgarten für die Bewohner zur Verfügung stehen können.



Abbildung 6: Referenzbilder (Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur)

2.4 Projektorganisation Umsetzung

Für die Umsetzung des Projektes wird in der nächsten Phase das Büro Beglinger+Bryan Landschaftsarchitektur mandatiert werden. Sie zeichnen sich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde verantwortlich für die Ausschreibung, die Ausführungsplanung sowie die Realisierung.

Die Projektsteuerung (Grundsatzentscheide, Controlling) obliegt der Gemeinde. Diese erfolgt durch eine Projektsteuerungsgruppe, welche bereits in der abgeschlossenen Phase der Projektierung gewirkt hat. Sie besteht aus dem zuständigen Gemeindepräsident Ch. Hiltmann sowie aus Vertretern der Geschäftsleitung und Vertreterinnen und Vertretern der Abteilungen Hochbau sowie Stadtentwicklung.

Die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den Baurechtsnehmenden.

3. Finanzierung

3.1 Kosten

Die Prognose für die Kosten der bisherigen Projektphasen (Varianzverfahren, Machbarkeitsstudien, QP-Verfahren, Baurechtsnehmer-Evaluation sowie Baufeldvorbereitung) belaufen sich auf CHF 3'809'000. Damit werden die dazugehörenden Kreditvorgaben von CHF 4.401 Mio. um ca. CHF 592'000.- unterschritten.

In Bezug auf das nun folgende Bauprojekt 'Neugestaltung Umgebung Areal Hardstrasse' ergibt der Kostenvoranschlag ein Investitionsvolumen von CHF 2.247 Mio. (siehe Zusammenstellung in Tabelle 6). Damit liegen die geplanten Kosten um rund CHF 341'000.- tiefer, als in der QP-Vorlage vom September 2023 ausgewiesen wurde.

Die Preise wurden anhand von Erfahrungswerten in vergleichbaren Projekten und anhand von Richtkosten von Unternehmern und Lieferanten ermittelt. Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$. (Preisstand ist April 2026).

Was	Kosten (in CHF)
Baumschutz- und Altlastenarbeiten	142'000
Roh- und Ausbauarbeiten	56'000
Gartenbauarbeiten und Einfriedungen	792'000
Installationen (Beleuchtung und Wasseranschlüsse)	150'000
Belags- und Pflasterungsarbeiten	482'000
Zwischentotal Bausumme	1'622'000
Honorar- und Baunebenkosten	268'000
Total Bau- und Honorarkosten	1'890'000
Reserve für Kostenungenauigkeit (10% / gerundet)	189'000
Total Projektkosten	2'079'000
Mehrwertsteuer (8.1% / gerundet)	168'000
TOTAL INVESTITIONSKREDIT	2'247'000

Tabelle 6: Kostenzusammenstellung Investitionsvolumen

3.2 Betriebskosten

In den ersten 2 Jahren sind erhöhte Aufwendungen infolge der Anwachspflege in Höhe von jeweils ca. CHF 15'000 zu berücksichtigen. Diese Leistungen sollen, aufgrund der Garantieübernahme, an das Gartenbauunternehmen, welches die Anlage erstellen wird, übertragen werden. Die entsprechenden Aufwendungen sind in der Kostenzusammenstellung berücksichtigt.

Gegenüber den heutigen Aufgaben der Abteilung Betriebsunterhalt erzeugt die Neugestaltung der Umgebungsfläche Areal Hardstrasse sowohl im Bereich der Grünpflege wie auch für die Kontrolle Spielplatzsicherheit, Kübelleerungen und Unterhalt der Hartbeläge einen Mehraufwand von ca. 350 Einsatzstunden.

4. Weiteres Vorgehen / Termine

Wird die Sondervorlage "Investitionskredit für die Umsetzung Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse" von der Gemeindeversammlung genehmigt, ist das weitere Vorgehen wie folgt geplant:

- Nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist bis Mitte Oktober 2025, erfolgen die erforderlichen Ausschreibungen und Vergaben der Leistungen.
- Die Umsetzung erfolgt in Etappen und orientiert sich am Fortschritt der Bauprojekte der Baurechtsnehmenden.
In der zweiten Jahreshälfte 2027 wird die 1. Etappe im Bereich des Kindergartens Schützenstrasse / Lärchengartenstrasse erstellt.
Ab ca. Sommer 2028 wird mit den Arbeiten im restlichen Areal begonnen.
- Fertigstellung der gesamten Umgebung ist auf Sommer 2029 geplant.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die Umsetzung "Neugestaltung Aussenraum Areal Hardstrasse" wird ein Investitionskredit von CHF 2'247'000 bewilligt.
2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis (Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom Oktober 2025, Indexstand: 118.3; Basis Oktober 2020 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 11. August 2026, GRB Nr. 2026-370

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

